

Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung Bebauungsplan „Östlich Grunaer Bucht“ der Gemeinde Großpösna

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna am 29.04.2024.

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 15.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.02.2024 bis einschließlich 15.03.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 13.02.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	5
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	6
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	77
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	85

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 13.02.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
•	Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	02.04.2024
•	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	14.03.2024
•	Regionaler Planungsverband Leipzig Westsachsen, Regionale Planungsstelle	19.03.2024
•	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	15.03.2024
•	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	28.02.2024
•	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	-----
•	Landesamt für Archäologie	-----
•	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	13.03.2024
•	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	19.03.2024
•	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	15.03.2024
•	IHK Leipzig	11.03.2024
•	Handwerkskammer zu Leipzig	23.02.2024
•	Staatsbetrieb Sächs. Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen, Außenstelle Leipzig	14.03.2024
•	Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig	-----
•	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	19.03.2024
•	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.02.2024
•	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	11.03.2024
•	GDMcom mbH	16.02.2024
•	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	15.02.2024
•	Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land	28.02.2024
•	Abwasserzweckverband „Espenhain“	21.03.2024 und 15.04.2024

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
•	Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL)	-----
•	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Leipzig e.V. (DLRG)	-----
•	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV), Sitz Halle – Geschäftsstelle Leipzig	14.02.2024
•	Regionalbus Leipzig GmbH	-----
•	THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH	-----
•	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	-----
•	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
•	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.:	-----
•	NABU, Landesverband Sachsen e.V.	14.03.2024
•	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle	-----
•	Naturschutzverband Sachsen e.V.	-----
•	Landesjagdverband Sachsen e. V.	-----
•	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	19.03.2024
•	BVVG, Niederlassung Berlin/Brandenburg/Sachsen	-----
•	Agrargenossenschaft Pötzschau e.G.	-----
•	Kommunales Forum, Südraum Leipzig	-----
•	Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH (DSGmbH)	-----
•	Stadt Naunhof	27.02.2024
•	Stadtverwaltung Brandis	-----
•	Stadt Leipzig	20.03.2024
•	Stadtverwaltung Markkleeberg	-----
•	Stadtverwaltung Böhlen	13.03.2024
•	Stadt Rötha	-----

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
•	Gemeinde Belgershain	----
•	Landesverband sächsischer Angler e.V.	----
•	Leipziger Verkehrsbetriebe	----
•	Staatsbetrieb Sachsenforst	11.03.2024

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
7	Landesamt für Archäologie
14	Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe (SEB), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig
22	Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH (KELL)
23	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Leipzig e.V. (DLRG)
25	Regionalbus Leipzig GmbH
26	THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
27	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
28	Grüne Liga Sachsen e.V.
29	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.:
31	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle
32	Naturschutzverband Sachsen e.V.
33	Landesjagdverband Sachsen e. V.
35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen e.V., Landesgeschäftsstelle
36	Naturschutzverband Sachsen e.V.

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange
37	Landesjagdverband Sachsen e. V.
38	Dorf- und Seenentwicklungsgesellschaft Großpösna mbH (DSGmbH)
40	Stadtverwaltung Brandis
42	Stadtverwaltung Markkleeberg
44	Stadt Rötha
45	Gemeinde Belgershain
46	Landesverband sächsischer Angler e.V.
47	Leipziger Verkehrsbetriebe

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
Ö1	Surfschule Leipzig, Herr Uwe Bauer	02.03.2024
Ö2	Verein UferLeben e.V.	14.03.2024

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p>Wirtschaftsförderung</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten Leitziele des im Frühjahr 2020 beschlossenen Kreisentwicklungskonzeptes knüpfen an das Leitbild des Landkreises Leipzig als starken Wirtschaftsstandort an. Hierfür besonders zu erwähnen hinsichtlich des B-Plans „Östlich Grunaer Bucht“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitziel 1.1 Diversifizierte, zukunftsfähige und klimafreundliche Wirtschaftsstruktur im Landkreis Leipzig begünstigt Stabilität und unterstützt Innovationen. • Teilziele: • Der Landkreis bietet den Unternehmen attraktive Standortbedingungen. Dazu zählt eine leistungsfähige technische Infrastruktur aber auch attraktive „weiche“ Standortfaktoren. • Der Landkreis unterstützt Existenzgründungen, Innovationen und Technologietransfer. • Der Landkreis unterstützt den Fortbestand der Vielfältigkeit des Handwerks, Handels, Gastgewerbes und des Dienstleistungssektors. • Der Landkreis begleitet aktiv den schrittweisen Strukturwandel (Ausstieg aus der Braunkohle) hin zu einer nachhaltigen Industriegesellschaft. • Leitziel 1.2 Eine Region mit Perspektiven für Menschen jeden Alters, insbesondere junge Menschen. • Teilziele: • Der Landkreis unterstützt den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung bestehender Kulturangebote insbesondere der 	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Leitziele sind im Kapitel 1 „Aufgabenstellung und städtebauliches Erfordernis“ bereits Bestandteil der Begründung.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Industriekultur, der Orchester, der vielfältigen Museums- und Ausstellungslandschaft, der Burgen und Schlösser in der Region sowie der Sport- und Freizeitangebote.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitziel 1.4 Ein Tourismusstandort mit Potenzial und ein attraktiver Erholungsraum für die umgebenden Oberzentren • Teilziele: • Die Kulturlandschaft wird nachhaltig gestaltet. • Festigung der Positionierung und Stärkung der Profilierung der touristischen Dachmarke „LEIPZIG REGION“. • Der Landkreis unterstützt den Erhalt, die Entwicklung und die Vernetzung bestehender Kulturangebote insbesondere der Industriekultur, der Orchester, der vielfältigen Museums- und Ausstellungslandschaft, der Burgen und Schlösser in der Region sowie der Sport- und Freizeitangebote • Ausbau und Sicherung einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur einschließlich der Mobilitätsangebote. <p>Auch im Hinblick auf den laufenden Strukturwandel bietet dieses Vorhaben zum einen Arbeitsplatzpotentiale und trägt als weiteres Freizeit- bzw. Urlaubsangebot zur Erhöhung der Zugkraft für Touristen und Tagesausflügler bei.</p> <p>Den Darlegungen zum B-Plan in Verbindung mit den Zielen und Darlegungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Leipzig folgend, begrüßt die Wirtschaftsförderung dieses Vorhaben.</p>	
1.02	<p>Bauplanungsrecht und Bauordnung</p> <p>Gegen den Entwurf des o.g. Vorhabens bestehen nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	<p><i>Hinweise</i></p> <p>Gebietscharakter</p> <p>Laut der Planzeichnung wird SO nach § 10 BauNVO festgesetzt. Der Inhalt der Nutzungsschablone muss diesem festgesetzten Gebiet nach § 10 BauNVO entsprechen, ergo darf nur für Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze angewendet werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach § 10 BauNVO.</p> <p>Dementsprechend sind die Festsetzungen für SO Erholung in Bezug auf öffentlicher Badestrand, Natursportcenter, Wassersport Surfen falsch. Diese Einrichtungen fallen nicht unter § 10 Abs. 2 BauNVO – es sind auch keine Einrichtungen, die dem Campingplatz dienen, da sie von jedermann benutzt werden können.</p> <p>Es wird empfohlen, diese unter § 11 BauNVO zu nehmen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß §10 Abs. 1 BauNVO kommen als Sondergebiete, die der Erholung dienen insbesondere in Betracht: Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete.</p> <p>Dabei geht aus dem Wort „insbesondere“ hervor, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und weitere Zweckbestimmungen für Sondergebiete, die der Erholung dienen, möglich und auch zulässig sind.</p> <p>Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde vorliegend Gebrauch gemacht und entsprechende Sondergebiete mit der angestrebten Nutzung als Zweckbestimmung festgesetzt. Diese werden jeweils per textlicher Festsetzung mit den darin zulässigen Nutzungen untersetzt.</p> <p>Alle auf Grundlage des § 10 BauNVO festgesetzten Teile des Sondergebiets sind durch Nutzungen gekennzeichnet, die einen Freizeit- und Erholungscharakter, jeweils in Verbindung mit einer sportlichen Betätigung aufweisen.</p> <p>Somit sind die vorliegenden Baugebietsfestsetzungen von der Rechtsgrundlage des § 10 BauNVO gedeckt und werden auch so beibehalten.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.04	<p>Festsetzungen GRZ/GR - Baufenster</p> <p>Diese Festsetzungen sind nicht prüfbar, da die Gebiete kein Grundstück bilden. Hierfür wäre eine Tabelle in den textlichen Festsetzungen denkbar, in welcher je nach Gebiet die zugrundeliegende Flächengröße für die Berechnung ausgewiesen sind.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Auflistung der für die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) zu Grunde zu legenden Flächen ist nicht erforderlich, gemäß der textlichen Festsetzung 2.1 ist abschließend geregelt, dass bei der Berechnung für das SO Inklusionscamping und das SO Wohngruppen die kumulierte Fläche beider Sondergebiete als Berechnungsgrundlage heranzuziehen ist. Die Abgrenzung der Flächen der Sondergebiete sind in der erforderlichen Detaillierung der Planzeichnung zu entnehmen. Für die übrigen Sondergebietsflächen ist durch die festgesetzte, absolute Grundfläche (GR) eine Bezugsgröße nicht erforderlich.</p> <p>Die Grundstücksaufteilung im Plangebiet spiegelt aktuell den Zustand vor bzw. während der bergbaulichen Tätigkeiten wider und wird nachgelagert erfolgen, so dass innerhalb des Geltungsbereichs auch für das Campingplatzgebiet ein angepasster Grundstückszuschnitt erfolgen wird.</p>
1.05	<p>In der Planzeichnung sollte bei GR die Maßeinheit m² ergänzt werden</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßeinheit für die zulässige Grundfläche wird in der Planzeichenerklärung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.06	Die Baufenster haben keinen festen Bezugspunkt (z.B. Grundstücksgrenzen), so dass deren Lage nicht genau definiert ist. Die durch Knötchenlinie getrennten Bereiche sind zu Bemaßen, um klar zu definieren, wo die jeweilige Grundfläche anzurechnen ist, da es keinen Bezug zu Grundstücksgrenzen gibt.	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Planzeichnung sind für jedes Baufenster auf Grundstücksgrenzen beruhende Bezugspunkte definiert und auch entsprechend bemaßt. Dies erfolgt an den Stellen, wo dies nach derzeitigem Katasterstand sinnvoll und hinreichend präzise möglich ist. Dazu sind zum besseren Planverständnis innerhalb der Baufenster jeweils Längen und Breiten bemaßt. Ein umfassender und abschließender Bezug zu Grundstücksgrenzen erfolgt nicht, dieser ist auch nicht erforderlich. Bebauungspläne müssen hinreichend bestimmt sein, weshalb die lagebezogenen Festsetzungen aus der Planurkunde auch ableitbar sein müssen. Maßgeblich dafür ist § 1 Abs. 2 PlanZV, wonach die Maßstäbe so zu wählen sind, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig festgestellt werden kann. Das ist bei dem hier gewählten Maßstab von 1:1.500 der Fall.</p> <p>Bei der Festsetzung der Baufenster ergibt sich vorliegend klar, dass die Baufensterinnenseite, also nur innerhalb des schwarzen Striches gebaut werden kann, der gewählte Planmaßstab gewährleistet die Bestimmtheit der Festsetzungen. Eine konkretere Bestimmung an einzelnen, bisher nicht bemaßten Stellen ist erforderlichenfalls durch Nachmessen auf der Planurkunde vorzunehmen.</p>
1.07	Hinweis: Die Standflächen (Standard/Premium) sind gem. Freiflächenplan Schotterrasen und sind somit in die GRZ einzurechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufstellflächen für ca. 2 t Gewicht ausgelegt sind.	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Prüfung der geplanten Einzelvorhaben auf eine Vereinbarkeit mit der festgesetzten GRZ und die dieser Berechnung zu Grunde zu legenden Flächen sind den nachgelagerten Planungsphasen vorbehalten.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.08	<p>Bauweise</p> <p>Festgesetzt ist eine offene Bauweise, ergo die Abstandsflächen liegen auf dem eigenen Grundstück oder sind rechtlich entsprechend § 2 Abs. 12 SächsBO gesichert.</p> <p>Die Festsetzung 3.1 widerspricht diesem, die Festsetzung ist auch nicht aufgrund der derzeitigen Grundstücksgrenzen nachvollziehbar.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde liegt kein Widerspruch vor. Es handelt sich um eine von § 22 Abs. 5 BauNVO gedeckte Festsetzung zu einer Abweichung von der in § 22 Abs. 1 BauNVO geregelten Bauweise.</p> <p>Die Grundstücksaufteilung im Plangebiet spiegelt aktuell den Zustand vor bzw. während der bergbaulichen Tätigkeiten wider und wird erst nachgelagert erfolgen, so dass innerhalb des Geltungsbereichs auch für die von der Festsetzung 3.1 betroffenen Sondergebiete und ihre Baufenster nachgelagert eine entsprechende Anpassung der Grundstücksgrenzen erfolgen wird.</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Baugebietsgrenze hilfsweise als Grundstücksgrenze herangezogen und benannt, der zusätzliche Bezug auf die Grundstücksgrenze zielte somit auf die zukünftige Grundstücksaufteilung.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend klargestellt, dass ein Heranbauen an die südliche Baugebietsgrenze im SOERH2 und SOERH4 zulässig ist. In der Begründung wird dazu erläuternd aufgenommen, dass derzeit davon ausgegangen wird, dass sich die künftigen Grundstücksgrenzen an den Baugebietsgrenzen der SOERH2 und SOERH4 befinden werden.</p>
1.09	<p>Pkt. 3.2. hat nichts mit der Bauweise zu tun. Hier geht es um Zulässigkeit von Vorhaben außerhalb des Baufensters, was mit der Bauweise nichts zu tun hat.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Punkt 3 der textlichen Festsetzungen wird folgendermaßen angepasst: „3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)“.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	Die Formulierung „Rettungs- und Sanitäreinrichtungen“ ist ohne Flächenbegrenzung oder genauere Angaben, was darunter fallen soll, zu unkonkret und sollte konkretisiert werden.	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Geplant ist im Bereich des Strandbads die Aufstellung von Trockentoiletten, wie sie innerhalb des Gemeindegebiets bereits zum Einsatz kommen. Der erforderliche Umfang und die geplante Ausführung der Rettungseinrichtungen (z.B. Turm o.Ä.) stehen derzeit noch nicht fest. Eine Anpassung der textlichen Festsetzung ist nicht erforderlich, da die verwendeten Begrifflichkeiten hinreichend präzise sind und auch exakt den verwendeten Begrifflichkeiten zu den Zulässigkeiten zur Art der baulichen Nutzung entsprechen. Zudem sind von der Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche auch die Grundflächen von Rettungs- und Sanitäreinrichtungen erfasst, so dass eine wirksame Flächenbegrenzung für das Baugebiet festgesetzt ist.</p> <p>Eine präzisierende Beschreibung zu den Rettungs- und Sanitäreinrichtungen wird im Kapitel 7.4 „Überbaubare Grundstücksfläche“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	<p>Höhen der baulichen Anlagen</p> <p>Die angegebenen Gebäudehöhen in der Begründung entsprechen nicht der Festsetzung 2.2.</p> <p>Z. B. BF 2 sind Gebäude mit Höhen bis 9 m zulässig; lt. Begründung Tiny-Häuser ca. 5,5 m Höhe und Sanitärgebäude 7,50 m.; im BF 1 Wirtschaftshof können sich 3-geschossige Gebäude bei einer Höhe von 11,80 m ergeben, da die Geschossigkeit in der Begründung zwar beschrieben aber im Plan nicht festgesetzt ist.</p> <p>Es ist zu prüfen, was gewollt ist, ggf. sollte die Geschossigkeit ergänzt festgesetzt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung der Gebäudehöhen erfolgt vor dem Hintergrund des vorliegenden Planungsstands für die Einzelvorhaben nach den jeweiligen baulichen und technischen Erfordernissen zzgl. eines Spielraums für erforderliche Anpassungen im Rahmen der präzisierten Ausführungsplanung, z.B. für weitere technische Anlagen auf den Dächern. Es besteht auch kein Widerspruch zwischen den Festsetzungen und den Ausführungen der Begründung, denn Tiny-Häuser und Sanitärgebäude sind nur ein Teil der in den Baufeldern zulässigen Nutzungen, in den Baufeldern BF 1 und BF 2 sind auch noch andere Nutzungen und Gebäude zulässig. Für die zusätzliche Festsetzung der Geschossigkeit besteht kein Anlass.</p>
1.12	<p>Einfriedung</p> <p>Gemäß Freiflächenplan sind Einfriedungen vorgesehen. Die Zulässigkeit von Einfriedungen sind in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ausweislich der Planbegründung handelt es sich bei der Freianlagenplanung, in der die Einfriedungen dargestellt sind, um ein nachrichtliches Instrument.</p> <p>Eine Aufnahme der Einfriedungen in die Festsetzungen wäre nur erforderlich, wenn die Einfriedungen anderenfalls bauplanungsrechtlich nicht zulässig wären. Eine rechtliche Beschränkung für die Zulässigkeit von Einfriedungen enthält nur § 29 SächsNatSchG für die freie Landschaft. Das Plangebiet gehört aber nicht zur freien Landschaft. Dass die Einfriedungen bauplanungsrechtlich ohne gesonderte Festsetzung nicht zulässig sein könnten, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich um zulässige Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Hauptzweck der Grundstücksnutzung dienen (siehe OVG NRW, Ur. v. 21.6.2022 – 2 A 1226/19, juris Rn. 75 ff).</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.13	<p>Erschließung Jedes Grundstück, welches mit Gebäuden bebaut werden soll, muss an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen bzw. über eine rechtliche Sicherung einer Zufahrt nach § 2 Abs. 12 SächsBO verfügen. Auf § 4 und 5 SächsBO wird verwiesen. Dies ist aus den Festsetzungen „Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung“ nicht erkennbar, ob es sich um Privatwege oder sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG handelt. Es ist zu prüfen, ob die ausgewiesenen Verkehrsflächen durch Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr befahren werden können.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind gemäß der jeweils geplanten Nutzung durchgehend mit der entsprechenden Zweckbestimmung als „öffentlicher Parkplatz“, „öffentlicher Geh- und Radweg, Wirtschaftsweg“ sowie „öffentlicher Platz“ festgesetzt. Somit ist eindeutig eine öffentliche Nutzung für diese Flächen und eine Nutzbarkeit für Rettungskräfte, die Feuerwehr sowie Fahrzeuge zur Ver- und Entsorgung gegeben.</p>
1.14	<p>Im SO Inclusionscamping gibt es nur eine innere Erschließungsstraße, als eine Art Ringverkehr. Insbesondere für Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zum Wohnheim und dem regelmäßigen Abtransport der Mistcontainer, welche demnach über den Campingplatz erfolgen, sollte über Notausfahrten nachgedacht werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Erschließung des Campingplatzgeländes erfolgt über die geplante Zufahrt, die Erschließung der einzelnen Nutzungen auf dem Campingplatz ist über interne Erschließungsanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr zu sichern und herzustellen. Die bauplanungsrechtliche Erschließung ist somit gesichert, weitere Anlagen zur verkehrlichen Erschließung sind nicht erforderlich.</p>
1.15	<p>Stellplätze - SO Wohnheim Es ist nur 1 Behindertenstellplatz am Wohnheim vorgesehen, was ist mit den Parkplätzen der Angestellten?</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die im Plan dargestellte Freianlagenplanung ist zum besseren Planverständnis als nachrichtliche Darstellung aufgenommen, Regelungen zur Stellplatzzahl sind den nachgelagerten Planungsphasen vorbehalten und nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.16	Nach unserer Auffassung ist die Tierhaltung jederzeit durch die Besucher des Campingplatzes zugänglich und erfahrungsgemäß ein „Magnet“ für Kinder, was mit Lärm verbunden ist. Inwieweit sich dies mit der Spezifik der Wohnheimnutzung verträgt, kann unsererseits nicht beurteilt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die Planung und Anordnung der einzelnen Nutzungen auf dem Campingplatzgelände ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und obliegt im Rahmen der Zulässigkeiten des Bebauungsplans dem künftigen Nutzer. Auf Ebene des Bebauungsplans ist kein Konflikt zwischen der Tierhaltung und der angrenzenden Wohnheimnutzung erkennbar. Die Gemeinde teilt überdies nicht die Einschätzung, wonach die Tierhaltung zu unverträglichem „Kinderlärm“ führt.
1.17	Was sollen die gestrichelten Grundrisse im Bereich Weidefläche Schafe darstellen?	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die im Plan dargestellte Freianlagenplanung ist zum besseren Planverständnis als nachrichtliche Darstellung aufgenommen, die gestrichelten Grundrisse stellen dabei mögliche Standorte für weitere, zukünftig geplante Ferienhäuser dar.
1.18	Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege</u> Es gibt keine weiteren Hinweise, Anmerkungen, Ergänzungen, etc.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.19	<p><u>Bodendenkmalpflege</u> Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich der Vorhabensbereich zum Teil in archäologischen Relevanzbereichen befindet. Diese, wie auch die noch unbekannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG. Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, als das bisher erfasste. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Nachstehende Festsetzungen sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Vor Beginn von baulichen Maßnahmen unterhalb der Geländeoberkante ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen. <i>Gründe</i> Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld (D-18440-02 paläolithischer Rastplatz, D-18440-02 bronzezeitliches Gräberfeld +</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die angeführten Belange sind als nachrichtliche Übernahme zeichnerisch und textlich bereits auf der Planzeichnung enthalten, entsprechende Ausführungen finden sich auch im Kapitel 5.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ in der Begründung. Die Aufnahme einer gesonderten Festsetzung zu denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten ist nicht erforderlich und auch nicht zulässig, da die Genehmigungspflicht kraft Gesetzes bereits gilt und es einer solchen Festsetzung daher an der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlt, abgesehen davon, dass der Gemeinde originär denkmalrechtliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan, dessen Rechtsgrundlage das BauGB (hier § 9 BauGB) ist, verwehrt sind.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>slawische Siedlung), die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p> <p><i>Hinweise</i></p> <p>Dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung sind nachstehende Unterlagen beizufügen:</p> <p>Detaillierte Bau- und Maßnahmebeschreibung mit planerische Angaben zu baulichen Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante und Angaben zur Tiefe und zum Aushubumfang</p> <p>Genauere Angaben bzw. Kennzeichnung gestörter Zonen</p> <p>Querschnittsplan</p> <p>Fotos zum Vorhabensbereich</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme vom Landesamt für Archäologie Sachsen vom 28.06.2023 (2-7051/92/136-2023/12682).</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.20	<p>Wasser/Abwasser</p> <p>Gegen den B-Plan bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Das Erschließungskonzept der LMBV aus dem Jahr 2021 auf das in der Begründung mehrfach verwiesen wird, ist der unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung gab es bereits eine separate Anfrage der Firma DÄRR Landschaftsarchitekten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge einer Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Nachgang der durchgeführten Beteiligung am 16.04.2024 wurde das geplante Erschließungskonzept vorgestellt und beraten.</p> <p>Für die Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung und für die Planung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung sind der unteren Wasserbehörde in den nachgelagerten Planungsphasen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Dem Ansatz der ortsnahen Versickerung von Oberflächenwasser für die Straßen- und Parkplatzflächen über begleitende Mulden und die belebte Bodenzone wird grundsätzlich gefolgt. Versickerungsnachweise für Straßen und Wege sind aus Sicht uWB nicht notwendig, eine verbale Beschreibung in den weiteren Planungsphasen (u.a. Abmaße Gräben und Versickerung über bewachsenen Oberboden) ist ausreichend.</p> <p>Für Gebäude sind in den nachgelagerten Planungsphasen Nachweise zu Regenwassermengen und -anfall sowie zur Art und Weise der Versickerung vorzulegen. Für kleine Gebäude (z.B. Surfschule kann der Nachweis ggf. entfallen, hier ist eine verbale Beschreibung (analog Straße/Wege) ausreichend.</p> <p>Für den Fall einer Einleitung von Regenwasser der Dachflächen der geplanten Strandgebäude in den See ist ein Sedimentationsschacht/-fang vorzuschalten bzw. wäre auch eine Filterung über die belebte Bodenzone denkbar.</p> <p>Die Aussagen werden im Kapitel 8.4 Abwasserbeseitigung“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	Zur Schmutzwasserentsorgung sind bisher keine Abstimmungen bekannt. Für den Bau einer Pumpstation mit Druckleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG zu beantragen.	Wird berücksichtigt. Im Ergebnis der mit dem AZV geführten Abstimmungen, zuletzt am 09.04.2024, soll die Schmutzwasserentsorgung für das Plangebiet mittels Pumpstation und Druckleitung und die vorhandene Ortsentwässerung Dreiskau-Muckern erfolgen. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung. Die Aussagen und der Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigung der Anlagen werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung ergänzt. Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist somit auf Ebene des Bebauungsplans gesichert.
1.22	Begründung Punkt 5.2.2 Der Hanggraben ist kein Gewässer II. Ordnung, sondern ein künstliches Gewässer. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplan für den ehem. Braunkohletagebau Espenhain wird gegenwärtig der weitere Umgang mit dem Hanggraben sowie die Entwidmung als Gewässer diskutiert, da die ursprüngliche Funktion als Ableiter für Sumpfungswasser aus dem Tagebau mittlerweile nicht mehr existiert. Verfahrensführer ist hier die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde. Der aktuelle Stand ist der unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Begründung Punkt 2.4 (SO _{ERH} 2 und 4) und 8.4	Wird berücksichtigt. Die Aussage wird in den Planunterlagen durchgängig dahingehend angepasst, dass es sich nicht um ein Gewässer II. Ordnung handelt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.23	Gegen die Nutzung der Trockentoiletten bestehen grundsätzlich keine Einwände, allerdings sind die Entsorgungswege zu klären (siehe SN Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht). Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Kompostierung von Fäkalien unzulässig und z. B. die Kläranlage Espenhain hat bisher die Annahme der mit Hackschnitzeln, Sägespänen oder sonstigen Stoffen vermischten Fäkalien verweigert.	Wird berücksichtigt. Gemäß Abstimmung mit dem AZV Espenhain zum Sachverhalt sind im Plangebiet Trockentoiletten ohne chemische Zusätze oder Einstreu in der Funktionsweise einer abflusslosen Grube mit ständiger Belüftung und in der Bauart vorgesehen, wie sie bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Einsatz sind. Die Aussagen zu den Trockentoiletten werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung entsprechend präzisiert.
1.24	Immissionsschutz Es bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken. Zu den Unterlagen des Bebauungsplans gehört ein schalltechnisches Gutachten der Lücking & Härtel GmbH vom 20.10.2023. Nach Rücksprache mit dem Gutachter ist das Vorliegende nicht auf dem neuesten Stand. Es sollte das Aktuelle eingefügt werden. Die Wasserzeichen sollten dann auch nicht mehr vorhanden sein. Das Gutachten wurde korrekt erstellt. Den Satz im Punkt 7.4 zu den Beurteilungszeiten (hier nur Tag) ist nicht korrekt.	Wird berücksichtigt. Zur Planung existiert neben der als Bestandteil der Planunterlagen ausgelegten Version eine inhaltsgleiche Endfassung des Gutachtens ohne Wasserzeichen „Entwurf“ und mit redaktioneller Ergänzung einer einzelnen Formulierung im Kapitel 7.4 im Gutachten (Fassung vom 13.11.2024). Die Anlage zur Begründung wird entsprechend ausgetauscht.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.25	<p>Natur- und Landschaftsschutz Es bestehen weiterhin folgende Bedenken. Die im Bebauungsplan vorgesehene Entwicklung baulicher Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie des Gewässers berührt das Verbot nach § 61 Abs. 1 BNatSchG. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf erfolgt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angeführten Verbotstatbestand. Der Bebauungsplanentwurf ist diesbezüglich fortzuschreiben. Im Rahmen der Abwägung ist das Thema zu betrachten.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die vorgesehenen baulichen Anlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans (nach § 30 BauGB) und somit planungsrechtlich nicht im Außenbereich. Der § 61 ist somit für das Vorhaben nicht relevant, ein Konflikt besteht nicht.</p>
1.26	<p>„Für die Badestrände wird als Biotoptyp eine vegetationsarme Sandfläche angenommen. Für die Badewiesen, innerhalb derer vorhandene Wiesenflächen erhalten bleiben oder neue Wiesen entwickelt werden, wird eine „Anderweitige Abstandsfläche gestaltet“ zugeordnet (11.03.930 nach TU DRESDEN 2017). Dies betrifft auch die Flächen im SO Natursportzentrum, die nicht mit Gebäuden überbaut werden. Um den Versiegelungsanteil der SO-Flächen am Strand Rechnung zu tragen, wurden die Baufenster separat als Eingriff erfasst und dem Biotoptyp „Einzelgebäude ohne Begrünung“ (TU DRESDEN 2017) zugeordnet.“ Die touristische Nutzung von naturschutzrelevanten Flächen sollte ausgeschlossen sein können.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend der geplanten Nutzungen im Strandbereich, die dabei bilanzierten Biotoptypen weisen eine geringe bis allenfalls mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Für die naturschutzrelevanten Flächen (z.B. Kompensationsflächen) ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht von einer intensiven touristischen Nutzung auszugehen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.27	<p><u>Bilanzierung</u> Die Einordnung der Maßnahme M5 Parkanlage (11.03.120, nicht gefunden) mit einem Planwert von 20 Punkten kann nicht nachvollzogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Bewertung zu hoch, da dort ein Abenteuerspielplatz etabliert werden soll und eine Störung erfolgen wird. In den Handlungsempfehlungen ist die Parkanlage (11.03.100) mit 11 Punkten im Planwert zu finden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt nach gutachterlicher Einschätzung entsprechend der geplanten Nutzungen und entspricht der Beschreibung der Biotoptypen Rote Liste Sachsens (LfULG 2010). Vorliegend ist die Anlage eines naturnahen Abenteuerspielplatzes mit extensiv genutzten und gepflegten Bereichen und erheblichem Gehölzbestand vorgesehen. Es handelt sich um „naturnah gestaltete und zumindest in Teilen nur extensiv gepflegte Parks mit altem Baumbestand. Viel Raum für spontane und subspontane (verwilderte) Vegetation“. Eine Einordnung in intensiv gepflegte Parkanlagen in denen nur wenig Raum für spontane und subspontane Vegetation herrscht und die oft architektonisch gestaltet sind (11.03.110), entspricht der Biotoptyp bei Würdigung der Planung nicht. In dem Biotoptyp der Parkanlagen ist bereits der Nutzungsdruck der „größeren, öffentlich zugänglichen oder privat genutzten Grünanlagen“ berücksichtigt. An der Bilanzierung wird festgehalten.</p>
1.28	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung von zwei verschiedenen Bewertungsmodellen nicht möglich ist. Bei einem Wechsel des Bewertungsmodells sollte die vollständige Bilanzierung nach der Handlungsempfehlung 2017 erfolgen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in den Prozess der Abwägung integriert, sodass Vermeidung und Ausgleich bei ihrer Anwendung keine strikt zu beachtenden Gebote bilden, sondern die planende Gemeinde über diese der Wahrung der Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geltenden Aspekte abwägend zu entscheiden hat (BayVGH, Urteil vom 10.12.2020 – 1 N 16.682, 1 N 16.896, juris, Rn. 43). Dies gilt auch für das zur Anwendung gebrachte Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 21.04.2015 – 3 S 748/13, juris, Rn. 52). Die Folge, dass bei naturschutzfachlichen</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bewertungen sich je nachdem, welches methodische Vorgehen und welche Kriterien und Maßstäbe angewandt werden, unterschiedliche Ergebnisse ergeben können, ist hinzunehmen, solange die dem konkreten Bewertungsverfahren zu Grunde liegenden Ansätze naturschutzfachlich vertretbar sind (BayVGH, Urteil vom 24.05.2012 – 2 N 12.448, juris, Rn. 56; VG Hannover, Urteil vom 02.03.2022 – 4 A 2385/21, juris, Rn. 57).</p> <p>Warum seitens der Gemeinde welche Biotopie wie bewertet worden sind, ist im Umweltbericht hinreichend dargelegt. Gründe, dass diese Einschätzungen naturschutzfachlich unvertretbar sind, zeigt die vorliegende Stellungnahme nicht auf. Sie stellt dem lediglich eine eigene, abweichende Einschätzung gegenüber.</p> <p>Im Übrigen werden vorliegend nicht zwei Bewertungsverfahren „vermischt“, sondern als „Basisverfahren“ wird die Sächsische Handlungsempfehlung von 2009 verwendet, wo diese aber wegen ihres geringeren Differenzierungsgrades Spielräume bietet, wird unterstützend die – noch nicht eingeführte – Handlungsempfehlung von 2017 herangezogen. Dies ist methodisch nicht zu beanstanden und wird der besseren Nachvollziehbarkeit halber im Umweltbericht nochmals etwas deutlicher dargestellt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	<p>Maßnahmen für Naturschutz- und Landschaftspflege innerhalb der SO-Bereiche zu planen wird nicht empfohlen. Es ist bei der Wahl der Planzeichen die Entscheidung zu treffen, ob es sich um naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen handelt oder um ein Baugebiet. Ersatzmaßnahmen (z. B. M6) sind eindeutig als solche in der Planung kenntlich zu machen. Orange eingefärbte Flächen haben eindeutig eine baurechtliche Zweckbestimmung. Das gilt insbesondere für die Herstellung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (z.B. M10).</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Soweit eine wechselseitige Beeinflussung die Erreichung des Kompensationsziels nicht ausschließt, spricht nichts dagegen, auf Eingriffsflächen auch Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. § 9 Abs. 1 BauGB bietet dafür mit der überlagerungsfähigen Festsetzung nach Nr. 20 auch eine hinreichende Möglichkeit. Bei freier ausgestaltbaren Sondergebietsfestsetzungen ist dies bereits über die Zweckfestsetzung möglich.</p> <p>Die festgesetzten Sondergebietsflächen umfassen vorliegend ausreichend große Flächen, um im erforderlichen Maße störungsfrei sowohl Eingriff als auch Kompensation zu verorten, die möglichst naturverträgliche und naturnahe Gestaltung ist ein Grundpfeiler des Konzepts des Bebauungsplans.</p> <p>Eine detaillierte flächenbezogene Verortung ist nicht notwendig; Bauleitplanung ist keine Genehmigungs- und erst recht keine Ausführungsplanung. Eine sachgerechte Lösung ist vielmehr im Rahmen der Umsetzung anhand der dann vorfindlichen konkreten Verhältnisse vorzunehmen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.30	Die neue Streuobstwiese ist mit maximal 22 Punkten zu bewerten. Entsprechende Schutzmaßnahmen zum dauerhaften Erhalt sind einzuplanen. Bei Nutzung als Zeltplatz ist der Planwert weiter zu reduzieren.	Wird nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sei erneut auf die der Gemeinde hier zukommende eigenverantwortliche Bewertung von Eingriff und Ausgleich verwiesen. Die von der eigenen Einschätzung abweichende Bewertung durch die Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden aber keine Sachgründe aufgezeigt, die zu einer Neubewertung Anlass geben würden. Die Bewertung entspricht der angewandten Biotopwertliste. Die Streuobstwiesenfläche soll gemäß Maßnahmenfestsetzung extensiv und nicht als Zeltplatz genutzt werden.
1.31	Es wird empfohlen eine Karte zu erstellen, die die Biotoptypen nach der Fertigstellung darstellt.	Wird berücksichtigt. Als Anlage zum Umweltbericht wird eine entsprechende Karte mit den Zielbiotoptypen beigelegt.
1.32	<u>Artenschutz</u> Die Umsiedlung von geschützten Pflanzen in den Bereich des Abenteuerspielplatzes ist nicht zu empfehlen, da ihr Schutz nicht gewährleistet werden kann.	Wird berücksichtigt. Eine Umsiedlung geschützter Pflanzen in den Bereich des Abenteuerspielplatzes oder in sonstige intensiv genutzte Bereiche ist nicht vorgesehen. Vielmehr besteht ein ausreichender Abstand, zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch im Ist-Zustand kein 100 %-iger Schutz gewährleistet ist.
1.33	Es ist ein Vertrag bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen (S. 148, 149 Umweltbericht) für die Offenlandbrüter mit dem Landwirt notwendig. Die vertragliche Sicherung ist vor Beschlussfassung vorzunehmen.	Wird berücksichtigt. Gemäß den Ausführungen in den Planunterlagen erfolgt eine vertragliche Sicherung der für den Ausgleich benötigten externen Flächen bis zum Satzungsbeschluss, um eine Vollziehbarkeit des Bebauungsplans zu gewährleisten.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.34	<p><u>EA-Bilanz & Biotoptypen</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der UNB im Gegensatz zum eingereichten Vorentwurf (Handlungsempfehlung von 2009) in der jetzt vorgelegten Bilanzierung die Werte aus zwei Handlungsempfehlungen angewendet wurden (Handlungsempfehlung von 2009 & 2017). Dies ist nochmal zu bearbeiten und die konsequente Anwendung einer Handlungsempfehlung klarzustellen.</p> <p>Dies stellt eine völlig andere Methodik zur Erstellung der Bilanzierung dar. In den Handlungsempfehlungen werden dimensionslose Einheiten bestimmten Biotoptypen zugeordnet. Diese Werte sind untereinander innerhalb einer Handlungsempfehlung aufeinander abgestimmt. So wird zum Beispiel „Campingplatz“ in der älteren Handlungsempfehlung mit 5 WE (Werteinheiten) und in der neueren Ausführung mit 7 WE bewertet. Die dimensionslosen Einheiten zweier unterschiedlicher Handlungsempfehlungen können nicht miteinander vermischt werden. Die Handlungsempfehlung von 2017 kann (trotz nicht erfolgter offizieller Bestätigung) angewandt werden, dann muss die Bilanzierung aber für alle Biotoptypen nach deren Wertesystem erfolgen.</p> <p>Beispielhaft für eine weitere Aufwertung unter Nutzung der neueren Handlungsempfehlung stellt die Verwendung von 11.03.000 „Streuobstwiese auf extensiv genutztem Grünland frischer Standorte, hier mit 23 WE, dar. In der Handlungsempfehlung von 2009 würde dies mit 22 WE bewertet werden (abgesehen von der weiter folgenden Kritik zu dieser Art von Maßnahmen). Eine extensiv gepflegte Parkanlage wird nach der alten Handlungsempfehlung mit 15 WE bewertet, hier nach der neueren Handlungsempfehlung mit 20 WE bewertet.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB in den Prozess der Abwägung integriert, sodass Vermeidung und Ausgleich bei ihrer Anwendung keine strikt zu beachtenden Gebote bilden, sondern die planende Gemeinde über diese der Wahrung der Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geltenden Aspekte abwägend zu entscheiden hat (BayVGh, Urteil vom 10.12.2020 – 1 N 16.682, 1 N 16.896, juris, Rn. 43). Dies gilt auch für das zur Anwendung gebrachte Verfahren zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich (VGh Bad.-Württ., Urteil vom 21.04.2015 – 3 S 748/13, juris, Rn. 52). Die Folge, dass bei naturschutzfachlichen Bewertungen sich je nachdem, welches methodische Vorgehen und welche Kriterien und Maßstäbe angewandt werden, unterschiedliche Ergebnisse ergeben können, ist hinzunehmen, solange die dem konkreten Bewertungsverfahren zu Grunde liegenden Ansätze naturschutzfachlich vertretbar sind (BayVGh, Urteil vom 24.05.2012 – 2 N 12.448, juris, Rn. 56; VG Hannover, Urteil vom 02.03.2022 – 4 A 2385/21, juris, Rn. 57).</p> <p>Warum seitens der Gemeinde welche Biotope wie bewertet worden sind, ist im Umweltbericht hinreichend dargelegt. Gründe, dass diese Einschätzungen naturschutzfachlich unvertretbar sind, zeigt die vorliegende Stellungnahme nicht auf Sie stellt dem lediglich eine eigene, abweichende Einschätzung gegenüber.</p> <p>Im Übrigen werden vorliegend nicht zwei Bewertungsverfahren „vermischt“, sondern als „Basisverfahren“ wird die Sächsische Handlungsempfehlung von 2009 verwendet, wo diese aber wegen ihres geringeren Differenzierungsgrades Spielräume bietet, wird unterstützend</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		die – noch nicht eingeführte – Handlungsempfehlung von 2017 herangezogen. Dies ist methodisch nicht zu beanstanden und wird der besseren Nachvollziehbarkeit halber im Umweltbericht nochmals etwas deutlicher dargestellt.
1.35	Gemäß Eingriffsbilanzierung wird der Biotoptyp „Scherrasen ohne Gehölze, krautiger Bewuchs auf Straßennebenflächen“ (Code 11.03.930) mit 7 WE aufgeführt. Dieser findet sich allerdings nicht in der Karte der Anlage 1 wieder und ist somit nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird derselbe Biotoptypencode 11.03.930 in der Planung für die Badewiese verwendet, hier praktischerweise mit 8 WE.	Wird berücksichtigt. Der Biotoptyp ist in der Karte (Anlage 1 zum Umweltbericht) bereits aufgeführt und dargestellt allerdings wurde der Biotoptypencode falsch zugeordnet. Es handelt sich beim benannten Biotoptyp, der die verkehrsbegleitenden Grünflächen darstellt, um die 11.03.910. Die Anmerkung zur Badewiese ist damit hinfällig. Die Biotopzuordnung in der Anlage 1 zum Umweltbericht wird entsprechend berichtet.
1.36	Für 01.10.110 „Vorwald heimischer Baumarten trockenwarmer Standorte“ wurde sich eine Bewertung nach der neuen Handlungsempfehlung ausgesucht, in der Tabelle aufgeführt mit 17 WE. Laut neuer Handlungsempfehlung ist dafür aber ein Wert von 16 anzunehmen. Eine Begründung konnte nicht gefunden werden.	Wird berücksichtigt. Die Zuordnung wird dahingehend angepasst, dass gemäß neuer Handlungsempfehlung 16 WE bilanziert werden.
1.37	Erschwerend kommt hinzu, dass den Unterlagen eine kartografische Darstellung der aufgeführten Biotoptypen nach dem Eingriff fehlt. Die Bewertung der Biotoptypen nach dem Eingriff ist somit nicht nachvollziehbar. Das stellt einen grundsätzlichen Mängel dar.	Wird berücksichtigt. Als Anlage zum Umweltbericht wird eine entsprechende Karte mit den Zielbiotoptypen beigefügt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.38	<p>Die weiter oben aufgeführte Badewiese mit 8 WE wird nicht mitgetragen, beide (!) Handlungsempfehlungen weisen die Kategorie „Sport- Und Freizeitanlage“ auf. Eine Bewertung mit 5 WE für eine offiziell ausgewiesene Badewiese ist angemessen.</p> <p>Als Sport und Freizeitanlage sollte auch der Badestrand kategorisiert werden. Dieser ist aktuell als vegetationsarme Sandfläche mit 9 WE ausgewiesen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Biotoptypen Rote Liste Sachsens (LfULG 2010) wird unter der Beschreibung für „Sport- und Freizeitanlage“ aufgeführt: „Naturnahe Teilflächen von Sport- und Freizeitanlagen sind den entsprechenden Biotoptypen z.B. des Grünlandes zuzuordnen. Der Versiegelungsgrad kann als Zusatzmerkmal erfasst werden.“. Die Zuordnung des Biotoptyps entspricht damit den Vorgaben des LfULG. Versiegelte Flächen finden sich zum ganz überwiegenden Teil in der möglichen Bebauung innerhalb der Baufenster bzw. sind diese über die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche eindeutig definiert. Diese wurden selbstständig und vollumfänglich als solche bilanziert, so dass eine Berücksichtigung innerhalb des bilanzierten Biotoptyps nicht erfolgt. An der Bewertung der Flächen wird mit Verweis auf die Darlegung der Bewertung im Umweltbericht festgehalten.</p>
1.39	<p>Die Bewertung des SO Surfen landseitig auch als vegetationsarme Sandfläche, hier mit 10 WE, wird ausdrücklich nicht mitgetragen. Es handelt sich um Flächen für eine Sport- und Freizeitnutzung. In allen drei zuletzt aufgeführten Gebieten erfolgt eine entsprechend eindeutige geplante Nutzung!</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es wird auf die vorherigen Ausführungen (vgl. 1.38) verwiesen. Hier sei zudem insbesondere auf den nur äußerst geringen Nutzungsdruck verwiesen. Die Nutzung der Fläche durch den Menschen (Betrieb der Surfschule) findet nur an bestimmten Terminen (Do-So von Mai bis September) für wenige Stunden statt. Die Teilnehmerzahl liegt dabei i.d.R. bei max. 8 Personen. In den übrigen Zeiten findet, wenn überhaupt, nur eine geringe Nutzung statt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.40	<p>„Einzelbäume wurden separat erfasst und bewertet. Es wurde pauschal eine kronenüberschirmte Fläche von 20 m² angenommen. Die Flächen werden nicht zur realen Fläche dazu bilanziert, jedoch nachrichtlich in der Bilanzierungstabelle aufgeführt.“ Damit wird neue Fläche erschaffen, die aber in Wirklichkeit nicht existiert. Das ist unzulässig.</p> <p>Auf der ersten Seite der Bilanzierung werden 22 Einzelbäume (solitär), Baumgruppe als Maßnahme M2 offensichtlich in den luftleeren Raum gepflanzt. Der Ausgangszustand wird mit 0 also wie einer vollversiegelten Fläche bewertet, dadurch kann eine Aufwertung von 10580 WE erreicht werden. Der Ausgangszustand ist anzurechnen! Maßnahme M2 befindet sich zudem laut Planzeichnung auf der Badewiese, welche bereits nicht korrekt bilanziert wurde.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine genaue Subtraktion der Flächen unterhalb der Baumkronen ist planerisch enorm aufwendig und steht in keiner Relation zum wirklichen Nutzen innerhalb der Bilanzierung, da sich diese über mehrere Biotoptypenflächen erstrecken kann. Bei den Pflanzungen ist nicht absehbar, welche Anzahl innerhalb welcher Biotoptypen tatsächlich erfolgen werden.</p> <p>Um Diskrepanzen und eine Scheingenauigkeit zu vermeiden werden die Einzelbaumbestände und -pflanzungen deshalb in der Bilanzierung lediglich nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Eine Anrechnung der Bäume auf die Bilanzierung erfolgt nicht.</p>
1.41	<p>Nicht nur für M2 ist zu beachten: „Die Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden, sollen darüber hinaus nicht im Wirkungsbereich betriebsbedingter Emissionen und Störungen liegen.“ (Auszug aus der Handlungsempfehlung). Gilt beispielsweise auch für M10 und M5.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Diese Anforderung wurde beachtet, bedingt aber nicht, dass dafür jeweils auch eigene Gebiete festgesetzt werden müssen. Soweit es zu Störungen kommen kann (wie z.B. durch den Weg bei Maßnahme M5), wurde dies dadurch berücksichtigt, dass der Biotopwert im Spektrum der sich bietenden Bewertungsmöglichkeit im unteren Drittel liegt.</p> <p>Zudem richtet sich die Qualität der zu entwickelnden Biotoptypen nur bedingt nach betriebsbedingten Wirkungen. So werden bspw. Gehölzpflanzungen durch vorbeilaufende Menschen oder Immissionen von Fahrzeugen nicht erheblich in ihrer Entwicklung gestört. Die Biotoptypen stehen weiterhin störungsunempfindlichen Tierarten zur Verfügung. Es handelt sich zudem nicht um artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Ausgleich.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.42	Eine Unterscheidung zwischen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zwingend erforderlich.	Wird nicht berücksichtigt. Diesbezüglich sind Überlagerungen möglich und auch wünschenswert (Multifunktionalität von Maßnahmen). Entscheidend für den Eingriffsausgleich ist nicht die primäre Zwecksetzung einer Maßnahme, sondern die mit ihr verbundene ökologische Aufwertung (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22.10.2014 – 3 S 1505/13, juris, Rn. 53).
1.43	Zur Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen ist folgendes zwingend zu beachten: 5.2 Ermittlung der Wertsteigerung durch Kompensation 5.2.1 Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen Nach Durchführung einer Kompensationsmaßnahme muss sich der Ausgangszustand der Fläche signifikant verbessern. Wenn eine Aufwertung lediglich „wahrscheinlich“ ist, reicht dies zum Nachweis der Kompensation nicht aus. Formelle Schutzausweisungen oder reine Schutzmaßnahmen bereits hochwertiger Flächen oder Bestände werden nicht anerkannt. Eine Aufwertung ist gemäß Bilanzierung nicht vollständig gegeben bei: M9, M8, (E3). Unter Beachtung vorher aufgeführter Punkte zur unsachgemäßen Bewertung.	Wird berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen weisen nach gutachterlicher Einschätzung ein Aufwertungspotential auf, mit Umsetzung und Pflege der Maßnahmenfläche M9 erfolgt die Etablierung einer natur- und artenschutzfachlich hochwertigen Halboffenlandfläche, die Umsetzung der Maßnahme M8 zwischen dem öffentlichen Badestrand ist als geschlossene Hecke zu entwickeln, Ziel ist hier auch der Schutz der weniger frequentierten Bereiche des Strandes und der geschützten Schilfbestände im Uferbereich des geplanten Natursportzentrums. Wie bereits dargelegt, unterfällt die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Abwägung der Gemeinde. Zwingend zu beachten sind daher nur die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Abwägungsgrenzen.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.44	<p>Für die Eingriffsbilanzierung lässt sich folgendes zusammenfassend feststellen</p> <p>Bereits ohne die Details zu betrachten bleibt unklar, wie es möglich sein soll, dass eine unbebaute naturnahe Fläche auf dieser der kartierte Artenbestand festgestellt wurde, nach einer Bebauung mit mehreren Gebäuden, dem Herstellen einer Straße sowie Parkplätzen, weiteren Anlagen und einer Nutzung als Campingplatz, eine Aufwertung von 65270 WE erfahren kann.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Erhöhung des Versiegelungsanteils und des Bebauungs- und Nutzungsgrads innerhalb des Plangebietes ist unbestreitbar. Wo möglich wurden bereits umfangreich Vermeidungsmaßnahmen ergriffen sowie Planungsalternativen umgesetzt. Die flächenmäßig größte Änderung findet dabei innerhalb von Intensivackerflächen statt. Hierbei handelt es sich um einen gemäß Handlungsempfehlung vorgegebenen, geringwertigen Biototyp (5 WE). Bereits eine geringwertige Begrünung führt hier zu einer Aufwertung (z.B. „Scherrasenfläche ohne Gehölze, krautartiger Bewuchs auf Straßennebenflächen“ mit 7 WE) erzeugt eine ökologische Aufwertung. Die Anlage des Campingplatzes („lediglich“ 8 WE und somit Minimalwert trotz zusätzlicher Aufwertungsmaßnahmen) erzeugt damit bereits den größten Anteil der bilanzierten Aufwertung innerhalb des Plangebietes. Der Einwand kann daher nicht nachvollzogen werden. Die zusätzlichen grünordnerischen Aufwertungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des gesamten Plangebietes folgen einem wesentlichen Grundgedanken der Gesamtplanung, bestenfalls einen positiven ökologischen Wert zu erreichen.</p> <p>Zudem wurde auf eine Bilanzierung der extern durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Verlegung / Initialisierung von Röhrichtbeständen und Ersatzaufforstungen) verzichtet, obwohl diese Eingriffe in die vorhandenen Biotopbestände als solche bilanziert werden. Hierdurch würde sich eine weitere deutliche Aufwertung ergeben.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.45	<p>Weitere Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit als Kompensation</p> <p>Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit als Kompensation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dauerhafte Sicherung der Flächen muss gewährleistet sein. • Soweit zur Erreichung des Kompensationsziels erforderlich, muss eine über die Fertigstellungspflege hinausgehende Durchführung von Pflegemaßnahmen, erforderlichenfalls über den Zeitraum von 25-30 Jahren, gesichert sein. • Die Maßnahmen dürfen nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft vorgeschrieben sein. • Die Maßnahmen dürfen nicht durch Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen finanziert sein; • Die Maßnahmen müssen den Zielen der örtlichen bzw. überörtlichen Landschaftsplanung bzw. naturschutzfachlichen Schutz- oder Entwicklungskonzepten entsprechen. <p>Artenschutz-PIKs sind unter Anwendung der Handlungsempfehlung von 2017 unter den darin aufgeführten Voraussetzungen anrechnungsfähig. Die Anlage durch Saatverzicht im Bereich der Lerchenfenster (Anheben der Sämaschine) und etwa 2 Fenster pro ha (gleichmäßig verteilt) gelten u.a. als Mindestanforderung.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Voraussetzungen für den Eingriffsausgleich in der Bauleitplanung ergeben sich abschließend aus § 1a Abs. 3, § 135a und § 200a BauGB.</p>
1.46	<p><u>Artenschutzfachbeitrag (AFB)</u></p> <p>CEF 1 – Die Monitoringberichte sind der UNB jährlich in dem Jahr für das das Monitoring durchgeführt wurde direkt durch den Durchführenden zu übermitteln.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt. Das Monitoring obliegt gemäß § 4c BauGB der Gemeinde.</p>
1.47	<p>AAFB 1 – Überwachung und ggf. Beeinflussung zur fachlichen korrekten Ausführung.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p>
1.48	<p>AAFB 2 – Anbringung außerhalb der betriebsbedingten Störungen. Pflege und ggf. Ersatz mit vorsehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.49	<p>„Durch die dauerhafte Inanspruchnahme / Überbauung von Ackerfläche und Grünland mit Campingplatz und Parkplatz / Zufahrt wird 1 der erfassten Sperbergrasmückenreviere direkt betroffen. Aufgrund der umliegenden Biotopbestände ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausweichen eines Brutpaares in benachbarte Flächen möglich sein wird. Da zudem ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erfolgen werden (z.B. M 3, M 5, M 6), die eine Extensivierung und Steigerung des Artenreichtums (Flora und Fauna) erzeugen, erfolgt eine Aufwertung des Lebensraumpotenzials für die Art, sodass der Verlust des einen Brutrevieres ausgeglichen wird.“</p> <p>Zwei weitere Sperbergrasmückenreviere befinden sich im unmittelbaren Randbereich zu dem B-Plan und können ebenfalls vom Verlust betroffen sein. Zum Ausweichen stellt sich wiederum die Frage warum die Ausweichhabitats noch nicht besiedelt sein sollten, wenn sie doch geeignet sind. Die Argumentation ist kritisch zu hinterfragen, die Art sollte mit in das Monitoring aufgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Warum an sich geeignete Habitatflächen bereits besetzt sind und andere wiederum nicht, hat verschiedene Ursachen. Allein von einem Habitatpotenzial kann indes nicht zwingend auf das Vorkommen der Arten geschlossen werden, andernfalls wäre für artenschutzrechtliche Prüfungen keine faunistische Kartierung erforderlich.</p> <p>Im Übrigen beträgt die Fluchtdistanz der Sperbergrasmücke nach Flade 1994 gerade einmal 10-40 m, die artspezifische Störeffindlichkeit nach Bernotat & Dierschke 2021 (Teil II.6) ist gering. Der Eintritt einer weiteren Betroffenheit von Revieren ist daher unwahrscheinlich und eine Einbeziehung in das Monitoring nicht erforderlich.</p>
1.50	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die CEF Maßnahmen vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen (einschließlich Abschieben Oberboden) und der jeweiligen Brutperiode bereit sein müssen um ihre Wirkung zu entfalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.51	<p>Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht <u>Abfallrecht</u> Es bestehen folgende Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan. Toilettenanlagen als Komposttoiletten anzulegen ist abfallrechtlich ggf. nicht umsetzbar. Das Einstreu-Fäkalien Gemisch lässt sich nicht entsorgen, da die Kläranlagenbetreiber das Gemisch wegen verfahrenstechnischen Problemen mit dem Einstreu nicht annehmen. Bei einer Klärschlamm-Kompostierungsanlage kann das Gemisch ebenfalls nicht entsorgt werden, da die Behandlung von Fäkalien zur weiteren bodenbezogenen Verwertung nicht gestattet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 KrWG fallen Fäkalien nicht in den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den untergliederten Verordnungen. Eine umsetzbare Entsorgungsmöglichkeit für ein Einstreu-Fäkalien-Gemisch ist die thermische Behandlung in einer Abfallverbrennungsanlage. Reine Trockentoiletten, in denen eine Abtrennung der Flüssig- von der Feststoffphase durchgeführt wird, sind in Bezug auf die Entsorgung der Grubeninhalte in der Form leichter zu handhaben, dass die Grubeninhalte einer Kläranlage zugeführt werden können.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Gemäß Abstimmung mit dem AZV Espenhain zum Sachverhalt sind im Plangebiet Trockentoiletten ohne chemische Zusätze oder Einstreu in der Funktionsweise einer abflusslosen Grube mit ständiger Belüftung und in der Bauart vorgesehen, wie sie bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Einsatz sind. Sollte sich entgegen der Annahme in der Begründung des Bebauungsplans erweisen, dass die angedachten Trockentoiletten nicht realisierbar sind, können andere Lösungen gefunden werden. Der Bebauungsplan steht dem nicht entgegen, denn die Art der Sanitäreinrichtungen ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht festgelegt. Die Aussagen zu den Trockentoiletten werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung entsprechend präzisiert.</p>
1.52	<p>Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den vorgelegten Unterlagen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.53	<p>Forst</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des o. g. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans liegen Waldflächen im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Zur Umsetzung der geplanten Bebauungen und Nutzungen wären Waldumwandlungen auf ca. 0,5-1,0 ha erforderlich. Die Angaben zu den geplanten Waldumwandlungen in den diversen vorgelegten Unterlagen sind nicht nachvollziehbar. Es ist eine eindeutige Aufstellung der zur Umwandlung geplanten Waldflächen mit Angabe der Flächengrößen und geplanten neuen Nutzungsart zu wählen. Dabei ist zu beachten, dass öffentliche Verkehrsflächen, Plätze und Wege sowie Schaffung von Offen-/Halboffenlandflächen und alle anderen geplanten Nutzungen als Wald im Sinne § 2 SächsWaldG auf bestehenden Waldflächen eine Genehmigung zur Umwandlung nach § 8 SächsWaldG erfordern.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am 16.04.2024 und am 22.04.2024 erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Beantragung der Waldumwandlungserklärung zum Bebauungsplan eine präzise Aufstellung der zur Umwandlung vorgesehenen Flächen und der vorgesehenen Erstaufforstungsmaßnahmen sowie eine Ergänzung zu deren Erforderlichkeit. Die Inhalte wurden mit der unteren Forstbehörde vorabgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung und auf Basis der vorabgestimmten Unterlagen wird die Erteilung der Waldumwandlungserklärung von Seiten der Forstbehörde in Aussicht gestellt.</p> <p>Basierend auf diesen Unterlagen erfolgt eine Ergänzung der betreffenden Stellen in der Begründung und im Umweltbericht.</p>
1.54	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Wenn für eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung festgesetzt werden soll, prüft die Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 1 SächsWaldG, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Die für die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG erforderlichen Angaben und Unterlagen sind der Anlage zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Präzisierung und Anpassung der Planung erfolgte eine erhebliche Verminderung der für eine Waldumwandlung vorgesehenen Flächen. Der verbliebene Umfang ist für die Umsetzung des Plankonzepts gemäß den Ausführungen in der Begründung erforderlich (direkte Inanspruchnahme) bzw. folgt er den gesetzlichen Regelungen aus dem SächsWG (Waldabstand, keine direkte Inanspruchnahme von Wald). Der Maßgabe zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden und den betroffenen Waldflächen wird Rechnung getragen.</p>

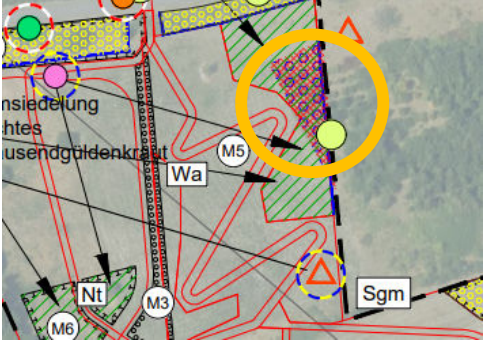
TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.55	<p>Es wird positiv anerkannt, dass die zur Umwandlung geplanten Waldflächen im gesamten Geltungsbereich im Vergleich zu vorhergehenden Planungen deutlich reduziert wurden. Hinsichtlich der geplanten Waldumwandlungen bestehen dennoch bei folgenden Flächen erhebliche Bedenken. In diesen Fällen wird aus Sicht der unteren Forstbehörde eine entsprechend § 9 SächsWaldG erforderliche Waldumwandlungserklärung derzeit nicht in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Abwägung vom Interesse an der Erhaltung von Waldflächen im Vergleich zur geplanten Nutzung überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Waldflächen in der waldarmen Region des Südraumes Leipzig in diesen Fällen deutlich (Erhöhung Waldanteil entsprechend Landesentwicklungsplan und Regionalplan Leipzig-West Sachsen, Wald auf Renaturierungsflächen, Wald mit Bodenschutzfunktion):</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am 16.04.2024 und am 22.04.2024 erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Beantragung der Waldumwandlungserklärung zum Bebauungsplan eine präzise Aufstellung der zur Umwandlung vorgesehenen Flächen und der vorgesehenen Erstaufforstungsmaßnahmen sowie eine Ergänzung zu deren Erforderlichkeit. Die Inhalte wurden mit der unteren Forstbehörde vorabgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung und auf Basis der vorabgestimmten Unterlagen wird die Erteilung der Waldumwandlungserklärung von Seiten der Forstbehörde in Aussicht gestellt. Basierend auf diesen Unterlagen erfolgt eine Ergänzung der betreffenden Stellen in der Begründung und im Umweltbericht.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.56	<p>Maßnahme M9 Entwicklung von Halboffenland</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des SächsWaldG. Die geplante Nutzung entspricht nicht der Waldeigenschaft entsprechend § 2 SächsWaldG und stellt demzufolge eine Nutzungsartenänderung dar. Die Maßnahme soll der Sicherstellung einer bestehenden, bisher nicht genehmigten Bebauung dienen, welche den walddgesetzlichen Mindestabstand nicht einhält. Alternative Standorte wurden offensichtlich nicht geprüft. Die Unumgänglichkeit des Eingriffes ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahme resultiert aus dem Erfordernis der Waldumwandlung (30 m Waldabstand zu Gebäuden) gemäß SächsWG, eine direkte Inanspruchnahme des Waldes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Unumgänglichkeit der Maßnahme resultiert aus der Standortgebundenheit der Surfschule als Bestandteil des der Planung zu Grunde liegenden Gesamtkonzepts zur touristischen Nutzung am Standort, die zudem in Bezug auf die Windexposition und unterschiedliche Sicherheitsaspekte nur an diesem Standort hergestellt werden kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass alternative Standorte außerhalb des Geltungsbereichs mit zusätzlichen Eingriffen in Bereichen verbunden wären, die bisher nicht in Anspruch genommen werden. Der Hinweis auf die fehlende Genehmigung der Bebauung ist vorliegend nicht relevant, im Rahmen der Ausübung der kommunalen Planungshoheit obliegt es der Gemeinde, ob sie einer solchen Nutzung eine planungsrechtliche Grundlage verschafft.</p> <p>Die Ausführungen werden im Kapitel 5.5 „Waldflächen“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
------------	--	-------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.57	<p>Abenteuerspielplatz (orange eingekreist)</p>  <p>Die zwingende Notwendigkeit dieser Waldumwandlung ist nicht nachvollziehbar. Die Rodung der Waldfläche würde zudem eine erhebliche Gefährdung des nachfolgenden Bestandes nach sich ziehen (Aufrieb Bestand zur Hauptwindrichtung).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Überplanung der Fläche mit einer öffentlichen Grünfläche ist mit der Waldeigenschaft nicht vereinbar, weshalb für diesen Bereich eine Waldumwandlung zur Umsetzung der geplanten Nutzungen zwingend erforderlich ist. Gemäß Plankonzept stellt die erlebbare und barrierefreie Verbindung zwischen Campingplatz und See einen zwingenden Bestandteil des Plankonzepts dar, im Laufe des Planverfahrens wurden die für diesen Bestandteil geplanten Flächen auf Bestreben der Forstbehörde bereits lagemäßig angepasst und erheblich verringert (z.B. Streichung 2. Sichtachse). Die nun in Anspruch zu nehmende Fläche innerhalb der verbleibenden Sicht- und Verbindungsachse ist auf ein absolutes Minimum reduziert. Mit einer erheblichen Gefährdung des verbleibenden Bestands östlich der umzuwandelnden Fläche ist nicht zu rechnen, da in diesem Bereich Gehölze verbleiben und durch die weiteren festgesetzten Gehölzpflanzungen innerhalb der Maßnahmenfläche ein wirksamer Schutz des Waldes verbleiben kann. Die Ausführungen werden im Kapitel 5.5 „Waldflächen“ in der Begründung ergänzt.</p>
1.58	<p>Fläche zur Umsiedlung von Reptilien mit Einbringung von Strukturelementen</p> <p>Die in der Anlage 3 (Umweltbericht BEKoMa-Plan) dargestellte Fläche ragt teilweise in eine bestehende Waldfläche hinein. Die notwendige Offenhaltung bzw. Schaffung von Offenland entspricht einer Waldumwandlung gemäß § 8 SächsWaldG.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche für Reptilien wird dahingehend angepasst, dass eine Betroffenheit von Waldflächen nicht mehr besteht.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.59	Bedenken bestehen ebenfalls hinsichtlich der geplanten Waldumwandlung in Verlängerung des Abenteuerspielplatzes Richtung Norden.	Wird berücksichtigt. Die Umwandlungsflächen in diesem Bereich sind für die Erschließung des Plangebiets erforderlich, sie stellen in Form der geplanten Uferpromenade und dem Platz einen wesentlichen Bestandteil der barrierefreien Verbindung zwischen Campingplatz und Seeufer dar. Es wird mit der Umsetzung neben der Sicherstellung der barrierefreien und konfliktfreien Zugänglichkeit der ufernahen Nutzungen eine Platzfläche mit einer hohen Aufenthaltsqualität und den erforderlichen Frei- und Bewegungsflächen für das geplante Strandbad und die Versorgung angestrebt. Die Ausführungen werden im Kapitel 5.5 „Waldflächen“ in der Begründung ergänzt.
1.60	Es wird positiv anerkannt, dass die zur Umwandlung geplanten Waldflächen zu vorhergehenden Planungen deutlich reduziert wurden. In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt jedoch nach wie vor die Darlegung der Unumgänglichkeit dieses Eingriffes. Überlegungen zu Alternativen (z.B. Integrierung des geplanten Weges in die vorhandenen Waldflächen, eine lediglich bauzeitlich befristete Waldumwandlung o.ä.) werden nicht aufgezeigt. Möglicherweise könnte hierdurch der Eingriff in die bestehende Waldfläche weiter reduziert werden.	Wird berücksichtigt. Im Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am 16.04.2024 und am 22.04.2024 erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Beantragung der Waldumwandlungserklärung zum Bebauungsplan eine präzise Aufstellung der zur Umwandlung vorgesehenen Flächen und der vorgesehenen Erstaufforstungsmaßnahmen sowie eine Ergänzung zu deren Erforderlichkeit. Die Inhalte wurden mit der unteren Forstbehörde vorabgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung und auf Basis der vorabgestimmten Unterlagen wird die Erteilung der Waldumwandlungserklärung von Seiten der Forstbehörde in Aussicht gestellt. Basierend auf diesen Unterlagen erfolgt eine Ergänzung der betreffenden Stellen in der Begründung und im Umweltbericht.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.61	<p>Darüberhinausgehend werden forstliche Belange der Mindestabstandsregelung entsprechend §25 Absatz 3 SächsWaldG berührt. Demnach ist zwischen baulichen Anlagen mit Feuerstätten bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30m einzuhalten. Ausnahmen können entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 2 SächsWaldG gestattet werden, kommen jedoch allenfalls bei einer atypischen Risikominimierung in Betracht. Die Entscheidung ergeht nach Antragstellung durch den jeweiligen Bauherrn und Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Baurechtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde. Eine pauschale Regelung im Rahmen der Bauleitplanung ist aus forstrechtlicher Sicht nicht möglich. Entsprechende Hinweise sollten in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>Im Bereich des Sondergebiete SOERH2 werden auch außerhalb des festgelegten Baufensters Nutzungen zugelassen die Neubauten erfordern. Insofern es sich hierbei auch um bauliche Anlagen mit Feuerstätte oder Gebäude handelt ist die waldgesetzliche Abstandsregelung auch hier grundsätzlich einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis muss zwingend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Soweit die festgesetzte Nutzung größere Gebäude erfordert, wie bspw. bei einem Gastronomiebetrieb, kann die Errichtung des Gebäudes nur innerhalb des Baufensters erfolgen, welches den Waldabstand einhält. Richtig ist, dass nach der Festsetzung auch außerhalb des Baufensters („in der Baugebietsfläche“) noch bauliche Anlagen wie bspw. Sanitäranlagen zulässig sind. Damit bringt die Festsetzung aber nur zum Ausdruck, was nach § 23 Abs. 5 BauNVO ohnehin gilt: Außerhalb der als bebaubar festgesetzten Fläche sind Nebenanlagen zulässig. Sanitäranlagen gehören zu den Nebenanlagen ebenso wie einige andere der in der Festsetzung ermöglichten baulichen Anlage. Daraus resultiert aber kein Konflikt mit dem Waldabstand, denn dieser gilt nur bei Gebäuden. Die in der Festsetzung zugelassenen baulichen Anlagen müssen aber nicht zwingend als Gebäude (vgl. § 2 Abs. 2 SächsBO) ausgeführt werden.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.62	Für das im Sondergebiet SO _{ERH3} festgelegte Baufenster wird der erforderliche Mindestabstand nach § 25 Absatz 3 SächsWaldG nicht eingehalten. Eine atypische Risikominimierung ist tatsächlich zum Zeitpunkt der Vorlage des B-Plan-Entwurfs vor Ort nicht erkennbar. Folglich kann derzeit das forstrechtliche Benehmen zur Unterschreitung des Mindestabstands durch die untere Forstbehörde des Landkreises Leipzig nicht in Aussicht gestellt werden.	Wird berücksichtigt. Entgegen der Annahme der Behörde befindet sich das innerhalb des SO _{ERH3} festgelegte Baufenster vollständig außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands, so dass eine Waldumwandlung in diesem Bereich nicht erforderlich ist.
1.63	Gleiches gilt für das im Sondergebiet SO _{ERH4} festgelegte Baufenster, welches aufgrund der nicht in Aussicht gestellten Genehmigung zur Waldumwandlung für die Maßnahme M9 den gesetzlich geforderten Abstand von 30m zum vorhandenen Wald nicht einhält.	Wird berücksichtigt. Im Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am 16.04.2024 und am 22.04.2024 erfolgt im Rahmen der Vorbereitung der Beantragung der Waldumwandlungserklärung zum Bebauungsplan eine präzise Aufstellung der zur Umwandlung vorgesehenen Flächen und der vorgesehenen Erstaufforstungsmaßnahmen sowie eine Ergänzung zu deren Erforderlichkeit. Die Inhalte wurden mit der unteren Forstbehörde vorabgestimmt. Im Ergebnis der Abstimmung und auf Basis der vorabgestimmten Unterlagen wird die Erteilung der Waldumwandlungserklärung von Seiten der Forstbehörde in Aussicht gestellt. Die Unumgänglichkeit der Waldumwandlung resultiert aus der Standortgebundenheit der Surfschule als Bestandteil des der Planung zu Grunde liegenden Gesamtkonzepts zur touristischen Nutzung am Standort, die zudem in Bezug auf die Windexposition und unterschiedliche Sicherheitsaspekte nur an diesem Standort hergestellt werden kann. Die Ausführungen werden im Kapitel 5.5 „Waldflächen“ in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.64	Durch die Maßnahmen M2 und M4 i.V.m. den festgelegten Pflanzlisten (typische Waldbaum- und Waldstraucharten) werden zudem die Waldflächen in Richtung und zwischen die geplante Bebauung erweitert und somit der Konflikt mit der waldgesetzlichen Abstandsregelung erhöht.	Wird berücksichtigt. Die Anlage und Pflege der Maßnahmen M2 (Pflanzung von Einzelbäumen) und M4 (Allee entlang der Strandpromenade) wird so erfolgen, dass keine Waldflächen im Sinne des SächsWG entstehen und sich die Grenze des Waldes nicht weiter in Richtung Strand entwickelt.
1.65	Abschließend werden folgende grundsätzliche Hinweise zu § 9 SächsWaldG gegeben: Bei der Umwandlungserklärung handelt es sich um eine Rechtsprüfung der in einem Bauleitplan vorgenommenen Darstellung oder Festsetzung einer anderweitigen Nutzung für Waldflächen. Dabei ist festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine spätere Genehmigung der Umwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Eine Entscheidung über die Umwandlungserklärung durch die Forstbehörde erfolgt zweckmäßigerweise nach der Auslegung des Bauleitplans und nach der Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht genehmigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SächsWaldG). Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung. Wurde die Umwandlungserklärung erteilt, so darf die Genehmigung der Umwandlung nur versagt werden, wenn im Zeitpunkt des Antrages auf Umwandlungsgenehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.	Wird berücksichtigt. Die Ausführungen sind im Kapitel 5.5 „Waldflächen“ bereits Bestandteil der Begründung.

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.66	<p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Im gesamten Streckenband zwischen dem KP B 176/ S 242 und S 242 / S38 sind keine Kreisverkehrsplätze als Knotenvariante vorhanden. In der Regel handelt es sich entweder um unsignalisierte T-Knoten oder signalisierte 4-armige Knotenpunkte.</p> <p>Die Planung eines Kreisverkehrs bedarf einer Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (LASuV).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Verkehrsplanung wurde der Kreisverkehr als Vorzugsvariante für die Anbindung des Plangebiets an die S 242 herausgearbeitet.</p> <p>Eine Abstimmung dieser Variante mit dem zuständigen Straßenbaulastträger hat stattgefunden, mit Stellungnahme vom 15.03.2024 stimmt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr der Umsetzung zu (vgl. TöB-Nr. 4).</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.67	<p>ÖPNV Unter Beachtung des § 1 (6) Nr. 9 BauGB (Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sind unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.) sollte hier geprüft werden, ob durch eine entsprechende ÖPNV Erschließung das Vorhabensgebiet für ÖPNV Nutzer noch interessanter wird, wenn sich die ÖPNV Erreichbarkeit verbessert. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs wird für die Menschen erleichtert, wenn Haltestellen an entsprechenden Punkten wie zum Beispiel: Wohngebiete, Betriebe, Arbeit, Dienstleistung, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- und Tourismusbetriebe angebunden sind. Für den vorliegenden Fall sind Bushaltestellen im Plangebiet vorgesehen. Auf die in hohem Maße bedeutsame barrierefreie Erreichbarkeit des Plangebiets möchten wir an dieser Stelle nochmals hinweisen. Dies gilt für die vorgesehenen Bushaltestellen ebenso wie für das Wegenetz zur Innenerschließung und zur fußläufigen Anbindung an die Haltestellen. Hinsichtlich der für den Buseinsatz ausreichenden Dimensionierung der Straßenverkehrsanlagen müssen im Rahmen der Planung entsprechende Abstimmungen mit dem Verkehrsunternehmen erfolgen. Hinsichtlich der optimalen Einbindung der Bushaltestellen in das bestehende Bus-Liniennetz des Landkreises Leipzig ist darüber hinaus die Abstimmung mit dem zuständigen ÖPNV-Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Plankonzepts, dieser soll auch in den nachgelagerten Planungsphasen Rechnung getragen werden. Die zuständigen Träger wurden im Rahmen der Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten, von Seiten des Busunternehmens ist dies nicht erfolgt. Eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen wird in den nachgelagerten Planungsphasen weiterhin erfolgen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.68	<p>Tourismus</p> <p>Tourismus und speziell Wassertourismus sind wichtige Wirtschaftsfaktoren des Landkreises Leipzig geworden. Die wassertouristischen Angebote gewinnen zunehmend an Bedeutung. Mit der Entwicklung des Südraumes Leipzig zu einer Erholungs- und Tourismusregion sind unterschiedliche Erlebnissbereiche an den Seen entstanden.</p> <p>Mit der zunehmenden Nutzung der geschaffenen Angebote des Leipziger Neuseelands entstehen weitere Bedarfe im Aufbau von Infrastruktur und Serviceangeboten. Machbarkeiten und Potentiale diesbezüglich wurden hinreichend geprüft.</p> <p>Der Landkreis Leipzig unterstützt deshalb touristische Infrastrukturmaßnahmen und Initiativen in seinem 2020 fortgeschriebenen „Kreientwicklungskonzept 2030“. Das beantragte Vorhaben entspricht dem Leitziel 1.4 „Ein Tourismusstandort mit Potenzial und ein attraktiver Erholungsraum für die umgebenden Oberzentren“ und lässt sich im Teilziel „Ausbau und Sicherung einer nachhaltigen touristischen Infrastruktur einschließlich der Mobilitätsangebote“ der Maßnahme 1-59 „Unterstützung von Ansiedlungen von innovativen Beherbergungsangeboten“ zuordnen.</p> <p>Entlang des Ostufers des Störmthaler Sees verläuft die Regionale Hauptradroute „Neuseenland-Radroute“, die Teil der Radverkehrskonzeption SachsenNetz Rad (II-02) ist. Auf dieser Route verläuft ebenso die Radroute „4-Seen-Radweg“, die weiter um den Störmthaler See herumführt und Teil des Knotennummern-Netzes. Dieses Knotennummern-Netz erleichtert die Orientierung rund um die Seen und findet derzeit bereits am Cospudener, Markkleeberger, Störmthaler und</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den bestehenden Radverkehrsrouten sind bereits Bestandteil der Planunterlagen bzw. werden im Kapitel 8.1 „Verkehrerschließung“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Planung der Radwege innerhalb des Plangebiets erfolgt weitestgehend getrennt von den übrigen Verkehrsarten, im Bereich des Seenrundwegs soll in den gemeinsam genutzten Bereichen und im Bereich der Kreuzungen mit Straßen und Wegen eine konfliktfreie Nutzung gewährleistet werden.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Zwenkauer See Anwendung (siehe u.s. Abbildung). Radfahrende können sich mit dieser Art der Beschilderung ihre Routen individuell zusammenstellen. In Sachsen ist der Landkreis Leipzig Vorreiter, was diese Art der Ausschilderung betrifft.</p> <p>Das Knotennummern-Netz wird derzeit erweitert und es sind Strecken wie die Neuseenland-Radroute oder die Radroute Kohle Dampf Licht einbezogen. Beide Routen sind Bestandteil der Radverkehrskonzeption „SachsenNetz Rad“ des Freistaats Sachsen. Ins Knotennummern-Netz sind noch weitere touristische Pfade einbezogen entsprechend der Radverkehrskonzeption des Landkreises Leipzig, wie bspw. die Rundwege um die ehemaligen Tagebauseen, wie dem Bockwitzer See, oder Querverbindungen zwischen Haupttrouten.</p> <p>Mit der zunehmenden touristischen Entwicklung des Leipziger Neuseenlands besteht ein stetig wachsendes Bedürfnis zur Schaffung und Nutzung sicherer und qualitativ guter Radfahrverbindungen. Großpösna bietet mit Anschluss ans Bahnnetz gute Voraussetzungen für die kombinierte Nutzung SPNV und Fahrrad.</p> <p>Hinsichtlich einer gemeinsamen Führung das Rad- und Fußgängerverkehrs sollte beachtet werden, dass beiden Verkehrsarten ein möglichst ungestörtes Fortkommen ermöglicht wird. Grundsätzlich sollten die Verkehrsarten nicht gemischt werden. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Mit den Schlagworten „Klimapolitik“ und „Verkehrswende“ soll an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass längerfristig damit zu rechnen, dass die Fahrradnutzung weiter zunehmen wird, was das Unfallrisiko im Mischverkehr wiederum deutlich erhöht.</p>	

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: 00120/621.0/684/4/10)	Datum: 02.04.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.69	<p>Öffentliche Abfallentsorgung</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan mit Fassung vom 18.12.2023 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Festlegungen in der Stellungnahme vom 05.08.2022 bzgl. der öffentlichen Abfallentsorgung weiterhin Bestand haben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Privatstraßen aus haftungsrechtlichen Gründen nicht für die Abfallentsorgung genutzt werden. Ohne die Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern der späteren Eigentümer und deren ausdrückliche Genehmigung erfolgt eine Abfallentsorgung über eine Privatstraße nicht. Es sind demzufolge ein oder mehrere Sammelplätze für Abfallbehälter an der nächstgelegenen öffentlichen Straße (hier Straße der Deutschen Einheit) vor zu sehen. Die Sammelplätze müssen über öffentliche Straßen von einem Abfallsammelfahrzeug erreichbar sein. An den Entsorgungstagen sind die Abfallbehälter von den Entsorgungspflichtigen zu diesen Sammelplätzen zu bringen und von dort, nach erfolgter Entsorgung, auch wieder abzuholen.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden, soweit noch nicht enthalten, im Kapitel 8.9 „Abfallentsorgung“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Gemäß den Ausführungen in der Begründung ist eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für alle geplanten Nutzungen über öffentliche Straßen möglich, die geeignete Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw. entsprechende Regelungen für das Campingplatzgelände sind durch den Betreiber zu veranlassen.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/221/28)	Datum: 12.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab: Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.</p> <p><u>Sachverhalt:</u> Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 9. August 2022 eine Stellungnahme abgegeben. Im Vergleich zur ersten Beteiligung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 20,59 ha verringert. Insgesamt sind die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen an der Planung aus raumordnerischer Sicht unerheblich.</p> <p><u>Raumordnerische Bewertung:</u> Auf die raumordnerische Stellungnahme vom 9. August 2022 wird verwiesen. Auch weiterhin sind keine raumordnerischen Konflikte im Zuge der Planung festzustellen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.02	<p>Der Hinweis zur zu entwickelnden Anbindung des Gebietes an den ÖPNV wird aufrechterhalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Gemäß Begründung sind innerhalb des Plangebiets 2 Bushaltestellen vorgesehen, eine im Bereich des ufernahen Parkplatzes und die zweite im Bereich der Einfahrt zum Campingplatz. Die Abstimmungen mit den zuständigen Trägern des ÖPNV werden von der Gemeinde aktiv vorangetrieben auf Ebene des Bebauungsplans ergibt sich kein weiteres Handlungserfordernis.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/221/28)	Datum: 12.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.03	<p>Abteilung 4 Umweltschutz, Referat 42L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz und Referat 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser</p> <p>Das mit dem Bebauungsplan "Östlich Grunaer Bucht" der Gemeinde Großpösna geplante Vorhaben tangiert unmittelbar das Tagebaurestgewässer Störmthaler See mit seinen Ufern und Böschungen. Hierzu ergehen vom Sachgebiet Fach folgende Hinweise: <u>Begründung zum Entwurf, Teil 1: Begründung, Seite 25, Hanggraben:</u> <i>„Des Weiteren quert der Hanggraben als Gewässer II. Ordnung das Plangebiet von Norden nach Süden. Der Abstand zu vorhandenen Gräben gemäß § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist einzuhalten. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter von der Uferlinie landeinwärts, d. h. hier, jeweils 5 Meter von der Böschungsoberkante.“</i> Die Aussage ist falsch. Gemäß § 26 Abs. 2 SächsWG beträgt der Gewässerrandstreifen im vorliegenden Fall 10m. Dies ist zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt auf der Planzeichnung, den Regelungen des § 24 SächsWG folgend, 10 Meter ab der Böschungsoberkante. Da es sich beim Hanggraben gemäß Stellungnahme der unteren Wasserbehörde nicht um ein Gewässer 2. Ordnung handelt, wird neben der Anpassung der Breite des Randstreifens die Passage in der Begründung überarbeitet.</p>
2.04	<p><u>Begründung zum Entwurf, Teil 2: Umweltbericht, Seite 30, Wasserstand Störmthaler See:</u> <i>„Der See hat seit dem 30.01.2013 einen Endwasserstand von +117,00 m ü. NN nach seiner Flutung (FNP 2016).“</i> Gemäß wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2008 besitzt der Störmthaler See eine Bewirtschaftungslamelle zwischen 117,0 und 117,3 mNHN. Im Fall auftretender 100-jähriger Niederschlagsereignisse können Wasserstände bis 117,8 mNHN auftreten. Aufgrund des abgestimmten Bewirtschaftungsregimes wird sich der Wasserstand im Störmthaler See zeitlich überwiegend im Höhenbereich 117,3 mNHN bewegen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Kapitel ... „ in der Begründung und im Kapitel 2.3 zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht ergänzt, zusätzlich erfolgt unter „IV. Hinweise“ die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die Planzeichnung.</p>

TöB-Nr.: 2	Name: Landesdirektion Sachsen (AZ: 34-2417/221/28)	Datum: 12.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.05	<p><u>Grundwasserstände:</u> Es wird empfohlen, die Aussagen zu Grundwasserständen und Grundwasserbeschaffenheiten durch Einholung aktueller Informationen beim Sanierungsträger LMBV zu verifizieren.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt, mit der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden Informationen zum Grundwasser zur Verfügung gestellt. Demnach ist der Grundwasserwiederanstieg im Plangebiet abgeschlossen, die Grundwasserstände befinden sich im natürlichen Schwankungsbereich. Mit Ausnahme des Nahbereichs am Störmthaler See ist nicht mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Informationen sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2024/45924)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	<p>das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Niederlassung Leipzig, nimmt zu dem mit E-Mail vom 14.02.2024 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans „Östlich Grunaer Bucht“ wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich von NK 4740 078 Station 2,855 bis NK 4740 078 Station 3,288 nordwestlich der Staatsstraße 242 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Großpösna. Das Plangebiet soll über eine Erschließungsstraße, die im Bereich des vorhandenen Grunaer Weges in die S 242 einmündet verkehrlich angebunden werden. Die anbaurechtlichen Belange des § 24 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) werden berührt. Danach dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnkante der Staatsstraße nicht errichtet werden (§24 Abs.1 Nr.1 SächsStrG). Die Baugrenze längs der S 242 wird hiermit bestätigt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
4.02	<p>Die Grenze der straßenrechtlichen Bauverbotszone für Hochbauten (§24 Abs.1 Nr.1 SächsStrG) ist in der Planzeichnung mit darzustellen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die für Hochbauten vorgesehenen Bereiche innerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinden sich in einem Abstand von mehr als 150 Metern zum Straßenkörper der Staatsstraße und somit weit außerhalb der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone. Die Darstellung auf der Planzeichnung ist somit entbehrlich und erfolgt nicht.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2024/45924)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.03	<p>Grundsätzlich besteht Einverständnis, dass die geplante vierarmige Verknüpfung der Erschließungsstraße für den Inklusions-Campingplatz mit der S 242 als Kreisverkehrsplatz erfolgt, wenn die nachstehenden Auflagen in der nächsten Planungsstufe Entwurfsplanung der Planung des Kreisverkehrsplatzes für den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung umgesetzt werden.</p> <p>Diesbezüglich weisen wir vorsorglich erneut daraufhin, dass mit der Herstellung des Kreisverkehrs eine neue Kreuzung entsteht. Die hierfür entstehenden Kosten - und die Unterhaltungsmehrkosten - sind durch den Vorhabenträger / hier die Gemeinde Großpösna zu tragen.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
4.04	<p>Wir haben die Voruntersuchung mit dem ergänzten Erläuterungsbericht zum Neubau der vierarmigen Verknüpfung S 242/Grunaer Weg nordwestlich von Dreiskau-Muckern geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Für die Verknüpfung der geplanten Erschließungsstraße für den Inklusions-Campingplatz mit der S 242 kommen nach dem geltenden Regelwerk (RAL) grundsätzlich die Varianten plangleiche Kreuzung und Kreisverkehrsplatz in Betracht. In der Variantenbetrachtung mit anschließendem Variantenvergleich wurde der Kreisverkehrsplatz als Vorzugslösung ermittelt. Dabei ist jedoch auffällig, dass der Variantenvergleich sehr einseitig geführt ist, d.h. bei den zu vergleichenden Kriterien wurden weitgehend die Vorteile des Kreisverkehrsplatzes dargestellt und dessen Nachteile nicht benannt, während eine Bewertung der signalisierten Kreuzung so gut wie nicht erfolgt. Die Darstellung und Bewertung des verkehrlichen Defizits des</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 17.04.2024 wurde abgestimmt, dass bei der weiteren Konkretisierung der Planung in den nachgelagerten Planungsphasen für den Kreisverkehr ein nachgeschärfter Variantenvergleich erfolgen soll.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans sind die vorliegenden Ausführungen in den Planunterlagen ausreichend, der Anbindung des Plangebiets an die S 242 über den geplanten Kreisverkehr als Vorzugslösung wird zugestimmt.</p>

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2024/45924)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Kreisverkehrsplatzes in Bezug auf die Verkehrsverteilung (vgl. RAL Abschn. 6.3.3.6, 3. Absatz) fehlt z.B. gänzlich.</p> <p>Der Variantenvergleich ist im Erläuterungsbericht der nächsten Planungsstufe Vorentwurf fachlich dahingehend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, dass in Bezug auf die bewertungsrelevanten Kriterien Verkehrsqualität, Verkehrssicherheit (einschl. entwurfstechnischer Beurteilung), Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit die Vor- und Nachteile für beide Varianten dargestellt und einer Bewertung unterzogen werden. Die Wahl der zu bevorzugenden Knotenpunktsform ist wie o. a. fach- und sachgerecht herzuleiten. Folgende Hinweise sind dabei zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die regionale Hauptradroute „Neuseenland-Route“ des SachsenNetz Rad verläuft entlang des Grunaer Weges und quert die S 242. Im Erläuterungsbericht findet sich dazu kein konkreter Hinweis. Hier ist mit z.T. hohem Radverkehrsaufkommen zu rechnen. - Die Anforderungen an die Verkehrsverteilung für 4-armige Kreisverkehrsplätze ist nicht erfüllt. Dieses Defizit ist darzustellen und zu bewerten. - Die Kreisinsel ist gemäß den Vorgaben im Regelwerk zu gestalten. Flächen für überbreite oder überlange Schwertransportfahrzeuge sollen nicht angelegt werden. - Der Radverkehr wird auf gesonderten Anlagen um den Kreisverkehrsplatz geführt. Das Radverkehrsaufkommen kann auf Grund der überwiegenden touristischen Nutzung zeitweise sehr hoch sein. Daher sind die Aufstellflächen an den Querungsstellen in den Kreisverkehrszufahrten ausreichend breit herzustellen. 	

TöB-Nr.: 4	Name: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (AZ: 2.11-4045/1584/172-2024/45924)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Für Rückfragen zu den vorgenannten Punkten stehen wir dem mit der Straßenplanung beauftragten Ingenieurbüro gern zur Verfügung.	
4.05	Die Niederlassung Leipzig des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr kann dem mit E-Mail vom 14.02.2024 vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes nur zustimmen, wenn die dargestellten Auflagen in der nächsten Planungsstufe Entwurfsplanung der Planung des Kreisverkehrsplatzes für den Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung umgesetzt werden. Der Variantenvergleich ist im Erläuterungsbericht der nächsten Planungsstufe Vorentwurf entsprechend zu überarbeiten und erneut vorzulegen.	Wird berücksichtigt. Die sonstigen Hinweise werden zur weiteren Beachtung im Rahmen der Entwurfsplanung für den Kreisverkehr zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der vorliegenden Planung werden gemäß den vorstehenden Ausführungen (vgl. 4.03) im Kapitel 8.1 „Verkehrerschließung“ in der Begründung entsprechend ergänzt.

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna (AZ: PDL-BNA-2051/1586/6-2024/51425)	Datum: 22.02.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	aus Sicht der Polizeidirektion Leipzig bestehen gegen das oben genannte Vorhaben prinzipiell keine Bedenken.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
5.02	<p><u>Anbindung an S 242 mittels KV:</u> Grundsätzlich sollte die Anzahl und der Ausbau von Knotenpunkten so gewählt sein, dass auf der übergeordneten Straße über mehrere aufeinanderfolgende Netzabschnitte hinweg die gemäß den RIN angestrebte Fahrgeschwindigkeit erreicht werden kann. Im Streckenband der S 242 zwischen den KP S 242/B 176 und S 242/S 38 befinden sich derzeit ausschließlich unsignalisierte Teilknotenpunkte, ein versetzter Knotenpunktbereich und signalisierte 4-armige Knotenpunkte. Kreisverkehrsplätze sind bisher nicht vorhanden. Im Sinne der Kontinuitätsregel wäre sicherlich ein signalisierter 4-armiger Knoten vorzugswürdig anzusehen. Auch bestehen Zweifel hinsichtlich der Mindestanforderungen an eine akzeptable ungleichmäßige Verteilung der Verkehrsstärken, (vgl. dazu Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren; Ausgabe 2006; Bild 14) So sollte die Verkehrsstärke in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten bei Kreuzungen wenigstens 15 % der Gesamtbelastung des Knotenpunktes betragen, (vgl. dazu Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren; Pkt 2.1.2 Einsatzkriterien außerhalb bebauter Gebiete) Sollte tatsächlich der Kreisverkehrsplatz als Vorzugslösung in Betracht gezogen werden, wären hierfür auch entgegen dem jetzigen Entwurf Flächen für einen umlaufenden Geh-/Radweg im Einrichtungsverkehr vorzusehen, um ein konfliktfreies Einfahren auf den gern. Geh-/Radweg bzw. ein konfliktfreies Verlassen des gern. Geh-/Radweges in die untergeordneten Äste zu gewährleisten.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen im Rahmen der Verkehrsplanung wurde der Kreisverkehr als Vorzugsvariante für die Anbindung des Plangebiets an die S 242 herausgearbeitet. Eine Abstimmung dieser Variante mit dem zuständigen Straßenbaulastträger hat stattgefunden, mit Stellungnahme vom 15.03.2024 stimmt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr der Umsetzung zu (vgl. TöB-Nr. 4). Die sonstigen Hinweise werden zur weiteren Beachtung im Rahmen der Entwurfsplanung für den Kreisverkehr zur Kenntnis genommen.</p>

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Leipzig, Polizeirevier Borna (AZ: PDL-BNA-2051/1586/6-2024/51425)	Datum: 22.02.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.03	<p><u>Inklusionscampingplatz:</u> Bei der Bemessung der Verkehrsflächen und der Grundstücksgrenzen sollten bereits zum jetzigen Zeitpunkt die von festen Hindernissen freizuhaltenen Lichtraumprofile gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006“ (RASt 06) Berücksichtigung finden. Dadurch sollen spätere Konflikte in der Ausführungsplanung vermieden werden. So sollten für unmittelbar an den Verkehrsraum angrenzende Grundstücksumfriedungen jedweder Art, sowie das Einbringen von Verkehrszeichen und stromführende Quellen (Straßenbeleuchtung, Medien) die entsprechenden Lichtraumprofile sichergestellt und dementsprechend festgesetzt werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Es handelt sich vorliegend um einen sogenannten Angebotsbebauungsplan, der auf Basis von Baugebieten gemäß der Baunutzungsverordnung bestimmte Nutzungen allgemein zulässt. Die angeführten Belange sind im Rahmen der Ausführungsplanung für die nachfolgend geplanten Einzelvorhaben zu beachten, eine Festsetzung dazu im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	<p><u>Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung sind die unter Punkt 2 folgenden geologischen Anforderungen zu beachten. Hinweise zum Radonschutz wurden in vorliegenden Planungsunterlagen berücksichtigt. Seitens der natürlichen Radioaktivität sind keine weiteren Hinweise notwendig. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die geologischen Anforderungen werden gemäß den nachfolgenden Ausführungen unter 8.03 behandelt.</p>
8.02	<p>Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung kann verfahrensbedingt erst nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgen, da mit dem Abwägungsbeschluss final über den Umgang mit vorgebrachten Belangen entschieden wird.</p>
8.03	<p><u>2 Geologie</u> 2.1 Prüfergebnis Mit [Datum vom 04.08.2022 zum Vorentwurf] wurde eine Stellungnahme zum Vorhaben mit Hinweisen zur Berücksichtigung übergeben. Die übergebenen Hinweise wurden in den aktuellen Planunterlagen weitgehend berücksichtigt. Mit [Datum vom 04.08.2022 zum Vorentwurf] übergaben wir auch einen Hinweis zur geplanten Niederschlagswasserentsorgung. Dieser Hinweis fand in den aktuell vorgelegten Unterlagen keine Berücksichtigung. Vor</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Vorliegend erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans eine Einschätzung der grundsätzlichen Realisierbarkeit einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbewirtschaftung für die zugelassenen Vorhaben. Im Zuge einer Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Nachgang der durchgeführten Beteiligung am 16.04.2024 wurde das geplante Erschließungskonzept vorgestellt und beraten.</p>

TöB-Nr.: 8	Name: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (AZ: 21-2511/316/13)	Datum: 13.03.2024
-------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>diesem Hintergrund bestehen aus geologischer Sicht mit derzeitigem Kenntnisstand nunmehr keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Jedoch sind die unter Punkt 2.2 dieser Stellungnahme genannten Anforderungen zu beachten.</p> <p>2.2 Begründung und Anforderungen zur Beachtung aus hydrogeologischer Sicht</p> <p>In [den Planunterlagen] werden keine verbindlichen Aussagen zur Entsorgung anfallenden Niederschlagswassers gemacht (anteilige Versickerung, ggf. Einleitung in See). Im Rahmen der Bauleitplanung muss jedoch verbindlich festgelegt werden, wie die schadlose Ableitung nicht benötigten Niederschlagswassers erfolgen soll.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung der Planungen ist die Entsorgung anfallenden Niederschlagswassers verbindlich festzulegen (Aufnahme in die textlichen Festsetzungen). Im Falle der (anteiligen) Versickerung muss die Vereinbarkeit mit allen Anforderungen des DWA Arbeitsblattes A 138 – als anerkannter Stand der Technik – durch ortskonkrete Untersuchungen nachgewiesen werden.</p>	<p>Für die Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung und für die Planung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung sind der unteren Wasserbehörde in den nachgelagerten Planungsphasen Unterlagen vorzulegen.</p> <p>Dem Ansatz der ortsnahen Versickerung von Oberflächenwasser für die Straßen- und Parkplatzflächen über begleitende Mulden und die belebte Bodenzone wird grundsätzlich gefolgt. Versickerungsnachweise für Straßen und Wege sind aus Sicht uWB nicht notwendig, eine verbale Beschreibung in den weiteren Planungsphasen (u.a. Abmaße Gräben und Versickerung über bewachsenen Oberboden) ist ausreichend.</p> <p>Für Gebäude sind in den nachgelagerten Planungsphasen Nachweise zu Regenwassermengen und -anfall sowie zur Art und Weise der Versickerung vorzulegen. Für kleine Gebäude (z.B. Surfschule kann der Nachweis ggf. entfallen, hier ist eine verbale Beschreibung (analog Straße/Wege) ausreichend.</p> <p>Für den Fall einer Einleitung von Regenwasser der Dachflächen der geplanten Strandgebäude in den See ist ein Sedimentationsschacht/-fang vorzuschalten bzw. wäre auch eine Filterung über die belebte Bodenzone denkbar.</p> <p>Die Aussagen werden im Kapitel 8.4 Abwasserbeseitigung“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 9	Name: Sächsisches Oberbergamt (AZ: 31-4146/5562/74-2024/6889)	Datum: 11.03.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1118 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise aus der Stellungnahme des Oberbergamtes wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.
9.02	Da uns bisher keine Informationen der LMBV zur Verwahrung der Filterbrunnen vorliegen (siehe Begründung Punkt 5.6, Seiten 29 ff), bitten wir, uns diese noch nachzureichen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Ausführungen im Kapitel 5.6 „Bergbau“ in der Begründung geben auf Basis der Stellungnahmen der LMBV zum Vorhaben den Kenntnisstand der Gemeinde wieder. Weitergehende Informationen dazu sind direkt bei der LMBV zu erfragen.
9.03	Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 04.03.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	<p>Das Vorhaben hat das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines großen Erholungsgebiets mit ca. 20,59 Hektar am Südufer des Störmthaler Sees, östlich der Grunaer Bucht, zu schaffen. Dabei wird das Erholungsgebiet mit einem öffentlichen Strand, Gastronomie, einem Campingplatz sowie dazugehörigen Einrichtungen geplant und inklusiv (behindertengerecht) gestaltet. Zusätzlich sind tiergestützte Therapieangebote, ein Natursportzentrum und eine Surfanlage vorgesehen. Das Gesamtkonzept legt großen Wert auf eine naturverträgliche Umsetzung. Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig unterstützt das Vorhaben vor allem aufgrund seiner touristischen Bedeutsamkeit und des erheblichen Erholungswerts für die Region. Im neuen Konzept wird das Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen allen maßgeblichen Akteuren sichtbar.</p> <p>Aufgrund der Übereinstimmung der geplanten Nutzung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung kann dieser aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird gewährleistet.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
11.02	<p>Die vorgesehene Bebauung sollte sich geeignet in das architektonische Erscheinungsbild des Umfeldes sowie in das vorzufindende Landschaftsbild einfügen (§ 1 Abs. 5 BauGB).</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Neben den sich aus den Abstimmungsprozessen der Akteure ergebenden Vorhaben in den einzelnen Nutzungsbereichen wird auf Ebene des Bebauungsplans über die Flächenfestsetzungen der einzelnen Baugebiete in Zusammenhang mit dem Erschließungskonzept und den grünordnerischen Maßnahmen auch durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sichergestellt, dass sich das Vorhaben in das Umfeld und das Landschaftsbild einfügt.</p>

TöB-Nr.: 13	Name: Staatsbetrieb Sächsisches Immobilienmanagement ZFM (AZ: PF-3203/20211/4-2024/163337)	Datum: 14.03.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13.01	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.02.2024 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), Außenstelle Leipzig, grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. Bebauungsplan hat.</p> <p>Folgende Punkte betreffen die Errichtung eines Natursportzentrums durch den SIB und wurden entsprechend geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sondergebiet SO ERH 3 – Natursportzentrum S. 16 • Gestaltung von Gebäuden: S.17 • Maß der baulichen Nutzung S. 42 • Bauweise S. 43 • Wasserflächen S. 45 <p>Die Vorzugsvariante des SIB (Bedarf der Universität Leipzig, Sportwissenschaftliche Fakultät) für das Natursportzentrum wurde in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Östlich Grunaer Bucht“ entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
13.02	<p>Abschließend bitte ich Sie, den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, ZFM, Außenstelle Leipzig, auch zukünftig in die Planungen einzubeziehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Da sich aus den eingegangenen Stellungnahmen keine Änderungen an der Planung ergeben, wird eine erneute Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erfolgen, nach dem Abwägungsbeschluss erfolgt die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.</p>

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G / V 105721)	Datum: 19.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	<p>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen Eine Erschließung ist frühzeitig zu beantragen. Je nach Leistungsbedarf werden zwei Trafostationen erforderlich. Dafür sind zwei Standorte zur Verfügung zu stellen. Vorzugsweise erfolgt die Leitungslegung in Koordination mit dem Straßen- und Gehwegebau. Hierzu bitten wir um frühzeitige Abstimmung.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bei der weiteren Planung der Erschließung zu berücksichtigen und wird im Kapitel 8.6 „Stromversorgung in der Begründung ergänzt. Bedarfsweise kann eine Errichtung auch innerhalb der festgesetzten Baugebiete oder Verkehrsflächen erfolgen, aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Standorte und der untergeordneten Größe ist eine eigenständige Flächenfestsetzung nicht erforderlich.</p>
15.02	<p>Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie zwei Bestandsplankopien. Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die übergebenen Pläne wurden geprüft, eine Bestandleitung befindet sich im Bereich der S 242 entlang der Leitungsachse der bestehenden und bereits auf der Planzeichnung eingetragenen Trinkwasserleitung. Die Leitung wird nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G / V 105721)	Datum: 19.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.03	<p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.</p> <p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb Friedrich-Ebert-Straße 26 04416 Markkleeberg oder an E-Mail Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de</p> <p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bei der weiteren Planung der Erschließung zu berücksichtigen und wird im Kapitel 8.6 „Stromversorgung in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G / V 105721)	Datum: 19.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.04	<p>Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Bestandsleitung wird nachrichtlich auf der Planzeichnung ergänzt, eine Festlegung der geplanten Trassen wird erst im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung erfolgen, eine Aufnahme auf die Planzeichnung ist nicht vorgesehen.</p>
15.05	<p>Zur Versorgung des Baugebietes ist die Errichtung zweier Transformatorenstationen erforderlich. Für die Standorte benötigen wir eine Versorgungsfläche von ca. 4,5 m x 4,5 m. Die Vorschläge sind im beigefügten Planausschnitt farbig gekennzeichnet. Die Standorte der Trafostationen wird die envia Mitteldeutsche Energie AG mittels Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch sichern. Hierzu steht Ihnen als Ansprechpartner Frau Seltmann, Tel. (0341) 120-7283, E-Mail Constanze.Seltmann@mitnetz-strom.de zur Verfügung.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bei der weiteren Planung der Erschließung zu berücksichtigen und wird im Kapitel 8.6 „Stromversorgung“ in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die beiden vorgeschlagenen Standorte befinden sich auf dem Gelände des geplanten Campingplatzes innerhalb festgesetzter Baugebietsflächen, so dass auf Ebene des Bebauungsplans keine Hindernisse für eine mögliche Errichtung in diesen Bereichen erkennbar sind.</p>
15.06	<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis ist in den nachgelagerten Planungsphasen (Erschließungsplanung, Ausführungsplanung) zu berücksichtigen.</p>

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W-G / V 105721)	Datum: 19.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.07	<p>Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine II0kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
15.08	<p>Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Übergabe der bestätigten Planfassung ist nicht vorgesehen, der Bebauungsplan wird nach Inkrafttreten dauerhaft in das Internet eingestellt und ist in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht verfügbar.</p> <p>Eine weitergehende Abstimmung zu den Regelquerschnitten der öffentlichen Straßen und zur Stromversorgung erfolgt in den nachgelagerten Planungsphasen (Erschließungsplanung).</p>

TöB-Nr.: 17	Name: Deutsche Telekom Technik GmbH (AZ: ohne)	Datum: 07.03.2024
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.01	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie die künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung gewünschter Telekommunikationsanschlüsse gesonderte Aufträge über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig sind. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise sind bei der weiteren Planung der Erschließung zu berücksichtigen und werden im Kapitel 8.8 „Telekommunikation“ in der Begründung ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 20	Name: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (AZ: TB 76/2024)	Datum: 26.02.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
20.01	Die Stellungnahme mit der TB 551/2022 vom 09.08.2022 ist vollumfänglich gültig.	Wird berücksichtigt. Die Hinweise aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.
20.02	Wie in der Stellungnahme beschrieben und im Übersichtsplan dargestellt, kann das Areal mittels Wasserzählerschacht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Der entsprechende Schacht zur Aufnahme der Hauptabsperreinrichtung / Wasserzähler ist vom Vorhaben- und Erschließungsträger zu planen und zu finanzieren. Es steht zur Zeit kein Bestandsschacht für den Anschluss zur Verfügung.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bei der weiteren Planung der Erschließung zu berücksichtigen und wird im Kapitel 8.2 „Trinkwasserversorgung“ in der Begründung ergänzt. Es wird davon ausgegangen, dass von der nebenstehenden Anlagenbeschreibung (Wasserzählerschacht) alle für die Erschließung erforderlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung für das gesamte Entwicklungsgebiet umfasst sind.

TöB-Nr.: 21	Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne)	Datum: 13.03.2024 und 15.04.2024
--------------------	--	---

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21.01	<p>die eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Im Ergebnis dessen teilen wir Ihnen mit, dass dem Bebauungsplanentwurf bei Beachtung der folgenden Punkte grundsätzlich zugestimmt wird:</p> <p>Das Plangebiet ist aktuell abwassertechnisch nicht erschlossen. In früheren Stellungnahmen des AZV „Espenhain“ zur Bauleitplanung, zuletzt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im August 2022, wurde bereits auf die mögliche zentrale Erschließung nach Dreiskau-Muckern und auch auf die dezentrale Abwasserentsorgung am Standort hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
21.02	<p>Das in den Unterlagen bezeichnete „Erschließungskonzept der LMBV“ ist uns nicht bekannt. Überhaupt ist ein derartiges Konzept fraglich, da sich das Plangebiet im Verbandsgebiet des AZV „Espenhain“ befindet und dieser der satzungsgemäße Abwasserbeseitigungspflichtige ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Das in den Unterlagen erwähnte Erschließungskonzept der LMBV hat in der Hauptsache die verkehrliche Erschließung des Plangebiets für die touristische Folgenutzung zum Thema und bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf weitere Erschließungsthemen.</p> <p>Die Belange der Abwasserentsorgung obliegen für den Geltungsbereich selbstverständlich dem AZV Espenhain.</p>

TöB-Nr.: 21	Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne)	Datum: 13.03.2024 und 15.04.2024
--------------------	--	---

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21.03	<p>Im Zuge der zwischenzeitlich stattfindenden Abstimmungen zwischen Gemeinde Großpösna und AZV „Espenhain“ wurden folgende zu untersuchenden Varianten konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale Abwasserentsorgung mittels Pumpstation und Druckrohrleitung bis zu einem geeigneten Anbindepunkt in der Ortslage Dreiskau-Muckern zuzüglich Notwendigkeit eines Zwischenspeichers wegen der bereits bestehenden hydraulischen Auslastung der vorhandenen Ortskanalisation • dezentrale bzw. semizentrale Abwasserentsorgung über eine Gruppenkläranlage <p>Eine abschließende Entscheidung zur Vorzugslösung wurde aufgrund der Komplexität der zu betrachtenden Randbedingungen noch nicht getroffen.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis der mit dem AZV geführten Abstimmungen, zuletzt am 09.04.2024, soll die Schmutzwasserentsorgung für das Plangebiet mittels Pumpstation und Druckleitung und die vorhandene Ortsentwässerung Dreiskau-Muckern erfolgen. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Erschließungsplanung.</p> <p>Die Aussagen werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung ergänzt. Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist somit auf Ebene des Bebauungsplans gesichert.</p>
21.04	<p>Die Angaben zu den sogenannten Komposttoiletten im Strand- und Parkplatzbereich sind zwingend zu überprüfen. Diese Variante lässt aufgrund der Vermischung mit Stroh oder Sägespänen keine satzungsgemäße Abwasserentsorgung zu. Vielmehr sind die entstehenden Rückstände als Abfall einzustufen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Gemeinde Großpösna zum Sachverhalt sind im Plangebiet Trockentoiletten ohne chemische Zusätze oder Einstreu in der Funktionsweise einer abflusslosen Grube mit ständiger Belüftung und in der Bauart vorgesehen, wie sie bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet im Einsatz sind.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen zu den Trockentoiletten werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung entsprechend präzisiert.</p>

TöB-Nr.: 21	Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne)	Datum: 13.03.2024 und 15.04.2024
--------------------	--	---

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21.05	Im Bereich des Campingplatzes wird „eine mögliche Nutzung von Grauwasser ... angestrebt“. Diesem Sachverhalt kann ohne weitere Prüfung nicht zugestimmt werden. Zu gegebener Zeit bzw. spätestens mit Beantragung der Einleitgenehmigung sind konkrete Angaben erforderlich und vorzulegen.	Wird berücksichtigt. Nach aktuellem Stand der Planung wird eine Grauwassernutzung nicht mehr angestrebt, die Textpassage im Kapitel 2.4 „Plankonzept“ wird entsprechend angepasst.
21.06	Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann nicht über die Kanalisation des AZV „Espenhain“ abgeleitet werden. Es soll daher versickert bzw. teilweise in den Störmthaler See eingeleitet werden. Zu diesen technischen Lösungen ist die Stellungnahme und Zustimmung der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Landkreis Leipzig erforderlich, insbesondere im Hinblick auf das neue Regelwerk DWA-A/M 102 zur Bewirtschaftung und Bewertung von Regenwasserabflüssen.	Wird berücksichtigt. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz des AZV ist nicht vorgesehen, das Niederschlagswasser soll vollständig vor Ort bewirtschaftet werden. Die untere Wasserbehörde hat mit Stellungnahme des Landkreises Leipzig vom 02.04.2024 keine Einwände gegen die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgebracht, in einem nachgelagerten Abstimmungsgespräch am 16.04.2024 wurde dem Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung grundsätzlich gefolgt.
21.07	Insgesamt wird empfohlen, Flächen für die Abwasserentsorgung bereits im Bebauungsplan festzusetzen.	Wird nicht berücksichtigt. Für die geplanten Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind innerhalb der Baugebiete ausreichend Flächen vorhanden, um die geplanten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung umzusetzen, eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungsphasen für die Einzelvorhaben. Die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung sollen jeweils innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen errichtet werden, so dass eine separate Flächenfestsetzung im Bebauungsplan nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich ist.

TöB-Nr.: 21	Name: Abwasserzweckverband „Espenhain“ (AZ: ohne)	Datum: 13.03.2024 und 15.04.2024
--------------------	--	---

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
21.08	Der AZV „Espenhain“ steht dem Vorhaben grundsätzlich offen gegenüber und hat keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Die Errichtung der erforderlichen Abwasseranlagen kann auf absehbare Zeit nicht durch Mittel des Verbandes erfolgen, da die vom Gesetzgeber veranlasste Sanierung von Gewässereinleitungen alle verfügbaren Investitionsmittel bis über das Jahr 2024 hinaus bindet.	Wird berücksichtigt. Die Herstellung der Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch die Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschließung des Plangebiets und der Maßnahme zur Erhöhung der Folgenutzungsqualität für Bergbaufolgelandschaften (sog. § 4-Maßnahme), nach Herstellung der Anlagen werden diese dem AZV Espenhain übertragen.
Ergänzende Stellungnahme vom 15.04.2024		
21.09	Nach Abgabe der Stellungnahme des AZV „Espenhain“ zum o.g. Bebauungsplanverfahren haben weitere umfangreiche Abstimmungen hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes stattgefunden. Im Ergebnis dieser Beratungen kann das Plangebiet mittels Pumpstation und Druckrohrleitung an die vorhandene Ortsentwässerung in Dreiskau-Muckern angeschlossen werden. Die erforderliche Auslegung und Dimensionierung dieser abwassertechnischen Anlagen erfolgt nunmehr innerhalb der vom Erschließungsträger beauftragten Erschließungsplanung. Dies betrifft ebenso die Bemessung des erforderlichen Zwischenspeichers sowie die abschließende Festlegung des genauen Einbindepunktes im Grunaer Weg. Somit wird für das Plangebiet die zentrale Abwasserentsorgung in das öffentliche Kanalnetz des AZV „Espenhain“ vorgesehen und im weiteren Fortgang planerisch umgesetzt. Die übrigen Punkte der Stellungnahme gelten weiterhin vollumfänglich und sind zu beachten.	Wird berücksichtigt. Die auf den geführten Abstimmungen basierenden planerischen Lösungen werden im Kapitel 8.4 „Abwasserbeseitigung“ in der Begründung ergänzt. Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist somit auf Ebene des Bebauungsplans gesichert. Die übrigen Hinweise wurden gemäß den vorstehenden Ausführungen berücksichtigt (vgl. 21.01 bis 21.08).

TöB-Nr.: 24	Name: Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) (AZ: ohne)	Datum: 14.02.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28.01	Unsere Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 8. Juli 2022 wurden insoweit berücksichtigt, dass nunmehr für die optimale ÖPNV-Erschließung zwei Bushaltestellen in den Planungen vorgesehen sind. Dies wird unsererseits befürwortet.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
28.02	Die zusätzlich vorgesehene Haltestelle ist in der Begründung, Kapitel 8.2 erwähnt, jedoch nicht in der Planzeichnung berücksichtigt. Dies sollte ergänzt werden.	Wird nicht berücksichtigt. Die zweite Bushaltestelle soll im Bereich des ufernahen Parkplatzes innerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen errichtet werden und ist in diesem Bereich auch planungsrechtlich zulässig. Eine gesonderte Flächenausweisung ist daher nicht vorgesehen.
28.03	Auf die in hohem Maße bedeutsame barrierefreie Erreichbarkeit des Plangebiets möchten wir an dieser Stelle nochmals hinweisen. Dies gilt für die vorgesehenen Bushaltestellen ebenso wie für das Wegenetz zur Innenerschließung und zur fußläufigen Anbindung an die Haltestellen.	Wird berücksichtigt. Die Barrierefreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Plankonzepts, dieser soll auch in den nachgelagerten Planungsphasen Rechnung getragen werden.
28.04	Hinsichtlich der für den Buseinsatz ausreichenden Dimensionierung der Straßenverkehrsanlagen möchten wir die unmittelbare Abstimmung mit den betreffenden Bus-Verkehrsunternehmen anregen. Wir aus dem E-Mail-Verteiler entnommen werden kann, ist deren Einbeziehung in das Verfahren bereits erfolgt. Hinsichtlich der optimalen Einbindung der Bushaltestellen in das bestehende Bus-Liniennetz ist darüber hinaus die Abstimmung mit dem betreffenden Sachgebiet des Landkreises Leipzig als zuständigem ÖPNV-Aufgabenträger erforderlich.	Wird berücksichtigt. Die zuständigen Träger wurden im Rahmen der Beteiligung um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten, von Seiten des Busunternehmens ist dies nicht erfolgt. Eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen wird in den nachgelagerten Planungsphasen weiterhin erfolgen.

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Großpösna Nr.

TöB-Nr.: 24	Name: Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV) (AZ: ohne)	Datum: 14.02.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28.05	Der MDV betreibt im betreffenden Gebiet keine Anlagen bzw. Leitungen. Es liegen keine Bestandsunterlagen vor. Seitens des MDV wurden keine Planungen eingeleitet. Gegen die geplanten Maßnahmen haben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 30	Name: NABU Landesverband Sachsen e.V.	Datum: 14.03.2024
--------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
30.01	Gegenüber dem Vorentwurf sind im aktuellen Entwurf die Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Eingriffskompensation grundlegend stärker gewichtet.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
30.02	Die im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffs sind verbindlich in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Wird nicht berücksichtigt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind, soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs liegen, bereits Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Die Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über städtebauliche Verträge und entsprechende dingliche Sicherung. Eine Festsetzung der (teilweise temporären) artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen scheidet mangels Bodenbezug und/oder fehlender Rechtsgrundlage aus.
30.03	Die Umsetzung der Maßnahmen ist gegenüber der UNB nachzuweisen. Dies betrifft bspw. die Umsetzung von Röhrichtbeständen.	Wird berücksichtigt. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

TöB-Nr.: 30	Name: NABU Landesverband Sachsen e.V.	Datum: 14.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
30.04	Ebenfalls in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen ist eine Passage mit dem Inhalt, dass eine spätere Umnutzung der Gebäude zu privaten Wohnzwecken ausgeschlossen ist.	Wird nicht berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan erfolgt vorliegend die bauplanungsrechtliche Zulassung der geplanten Nutzungen gemäß den textlichen Festsetzungen. Eine Wohnnutzung ist demzufolge nur im festgesetzten Umfang innerhalb des sonstigen Sondergebiets „Wohngruppen“ und in Form von Betriebswohnungen im Bereich des Inklusionscampingplatzes zulässig. Eine darüberhinausgehende, spätere Umnutzung zu privaten Wohnnutzungen wäre somit nur mit einer Änderung des Bebauungsplans zulässig. Damit besteht im Hinblick auf die vorgeschlagene Festsetzung vorliegend kein Regelungserfordernis.
30.05	Aufgrund der noch vorhandenen Defizite im Entwurf stimmt der NABU Sachsen diesem nicht zu.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 34	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, (AZ: EW-031-2024)	Datum: 19.03.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
34.01	nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes: Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes haben wir in unserer Stellungnahme EW-176-2022 vom 15.09.2022 Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält für das eigentliche Plangebiet in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs entsprechend berücksichtigt, bergrechtliche Belange und Anlagen in der Zuständigkeit der LMBV wurden auf der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung erläutert.
34.02	Zu den vorliegenden externen Ausgleichsflächen teilen wir Ihnen folgendes mit: Die für die externen Kompensationsmaßnahmen geplanten Flächen befinden sich im Eigentum der LMBV. Eine Nutzung dieser Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Dritter wird abgelehnt! Die Flächen sollen für LMBV-eigene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen bzw. freigehalten werden. Außerdem wird kurzfristig im Tagebau Espenhain eine Erstbewertung aller Flächen für die Anlage von Ökokonten erfolgen.	Wird berücksichtigt. Gemäß Abstimmung mit der LMBV am 19.04.2024 wird der geplanten Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen auf den Eigentumsflächen grundsätzlich zugestimmt, vertragliche Details sind bis zum Satzungsbeschluss zu klären. Die Zustimmung der LMBV liegt vor.

Nr.:	Ö2	Name:	Verein UferLeben e.V.	Datum:	14.03.2024
------	----	-------	-----------------------	--------	------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Ö2.04	<p>3) Für die Uferschwalbenkolonie werden keine Schutzmaßnahme ergriffen mit der Begründung, diese liege außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb möglicher Eingriffe. Eingriffe können jedoch auch mittelbar erfolgen.</p> <p>Ausweislich des Umweltberichtes haben zahlreiche Uferschwalben direkt an des Plangebiet grenzend ihre Fortpflanzungsstätte. Die signifikante Zunahme der touristischen Nutzung östlich der Grunaer Bucht und damit die erhebliche (explosionsartige!) Zunahme menschlicher Aktivitäten im Umfeld wird langfristig zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung der Brutstätten führen. Eine Belastung kann dabei auch von der verstärkten Nutzung der Wasserfläche, z.B. durch Surfer ausgehen. Während in anderen Fällen zwingend Schutzbereiche auch auf dem Wasser ausgewiesen und gesichert werden, sind derartige Schutzmaßnahmen in der Planung nicht vorgesehen. Ein vollständiger Verlust des vorhandenen Lebensraums nach einiger Zeit ist damit wahrscheinlich. Jedenfalls bewegt sich die Gefahr weit oberhalb der Signifikanzschwelle. Hier müssen geeignete Maßnahmen im Vorfeld ergriffen werden, um diesem drohenden Verlust entgegenzuwirken.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Einschätzung wird von Seiten der Gemeinde nicht geteilt, mögliche Störwirkungen auf die Kolonie wurden im Artenschutzfachbeitrag untersucht und bewertet, mit dem Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Nutzung (-sintensität) nicht verschlechtern wird. Im Bereich der Surfschule wird auf den nur äußerst geringen Nutzungsdruck verwiesen. Die Nutzung der Fläche durch den Menschen (Betrieb der Surfschule) findet nur an bestimmten Terminen (Do-So von Mai bis September), jeweils für wenige Stunden statt. Die Teilnehmerzahl liegt dabei i.d.R. bei max. 8 Personen. Westlich der Surfschule ist keine weitere Nutzung vorgesehen, es findet somit keine „Lenkung“ von Besuchern in diese Richtung statt. Im Unterricht der Surfschule werden die Schüler hinsichtlich des Verhaltens gegenüber Natur- und Artenschutz belehrt. Das Vorhandensein der Uferschwalbenkolonie ist zudem hinlänglich bekannt und wird wertgeschätzt. Da der Wind aus Richtung Westen kommt, fahren die Schüler ausschließlich nach Norden und Osten über den See ab. Die Anlage von Röhricht zwischen Surfschule und Kolonie bildet einen zusätzliche Sichtschutz. Weitere Maßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich, das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die vorgesehene Planung kann ausgeschlossen werden.</p>

Nr.:	Ö2	Name:	Verein UferLeben e.V.	Datum:	14.03.2024
-------------	----	--------------	-----------------------	---------------	------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>für die Fauna bedeutet. Die wiederholte Einschätzung, dass eine zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigung von, z.B. Vögeln, nicht zu erwarten sei, weil das Gebiet aktuell schon genutzt werde, ist damit falsch. Das hatte auch schon die untere Naturschutzbehörde des Landkreises angemerkt. Offensichtlich hat man dem nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Dies schafft Zweifel an der Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen, weil diese wegen des Lärms nicht entsprechend geeignet sein dürften.</p> <p>Als Beispiel sei auf eine entsprechend dem Artenschutzfachbeitrag wertvollen Lebensraum verwiesen, nämlich den Hanggraben. Abgesehen davon, dass die südwestlich davon angeordnete Maßnahme E1 wegen des bereits bestehenden Wuchses kaum positiven Einfluss haben dürfte, wird sich der Parkplatz mit seinem zu erwartenden Verkehr, Abgasen und Frequentierung durch Menschen in jedem Fall negativ auf die Nutzbarkeit durch die Tier-, insbesondere die Vogelwelt auswirken. Aktuell ist dieser Ort aber weitgehend frei von jeglicher Beeinträchtigung. Ähnliche Fragen stellen sich auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um den seenäheren Parkplatz.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, welchen Wert eine den Waldbewuchs begleitende "Allee" haben soll. Angesprochen wird hier auf den Bereich der Maßnahme M4 die begleitend des bestehenden Waldbewuchses entlang des unteren Wegs führt. Eine Aufwertung ist damit jedenfalls nicht verbunden.</p> <p>Weitere dieser Beispiele könnten aufgezeigt werden. Die Gemeinde hat ihre vorgesehenen Maßnahmen vollumfänglich erneut darauf zu überprüfen.</p>	<p>Menschenaufkommens hat somit nicht automatisch einen Lebensraumverlust durch Störung zur Folge. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags ausgeschlossen werden.</p> <p>Trotz des zu erwartenden betrieblichen Störpotenzials handelt es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen um Aufwertungen der ökologischen Biotoppotenzials im Vergleich zur derzeitigen intensiven Bewirtschaftung und nicht vorrangig um Maßnahmen des Artenschutzes.</p> <p>Es ist dennoch zu erwarten, dass sich das Lebensraumpotenzial für zahlreiche Arten innerhalb dieser Flächen erhöht, auch wenn störungsempfindliche Arten die stärker frequentierten Bereiche meiden werden. Es findet jedoch insgesamt keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials hinsichtlich der Schutzgüter statt, wodurch eine Anrechenbarkeit als Aufwertungsmaßnahme dennoch gerechtfertigt ist.</p> <p>Der Hanggraben wird im Umweltbericht nicht als „wertvoller Lebensraum“ beschrieben. Es wird deutlich dargelegt, dass dieser nicht mehr wasserführend ist und noch aus dem Bergbau resultiert.</p> <p>Bei der Maßnahme E1 handelt es sich (wie bereits zuvor erörtert) um eine Erhaltungsmaßnahme.</p>

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen	13.03.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	15.03.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	23.02.2024
16	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.02.2024
18	GDMcom GmbH	16.02.2024
19	50Hertz Transmission GmbH	15.02.2024
39	Stadt Naunhof	26.02.2024
41	Stadt Leipzig	19.03.2024
43	Stadt Böhlen	12.03.2024
48	Staatsbetrieb Sachsenforst	11.03.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: